



Nr.: 1/2013

01. Februar 2013

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Fakultät Maschinenwesen Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung) Vom 25.12.2012	2
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Satzung Vom 09.12.2012 zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft Vom 05.03.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 04/2007)	7
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Satzung Vom 09.12.2012 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft Vom 05.03.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 04/2007)	30
Technische Universität Dresden Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften Fachrichtung Forstwissenschaften Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft Vom 15.12.2012	38
Technische Universität Dresden Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften Fachrichtung Forstwissenschaften Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft Vom 15.12.2012	67
Ergebnis der Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen der Studenten im Senat und im Erweiterten Senat vom 27. bis 29.11.2012	84
Ergebnisse der Wahlen der Fakultätsräte und der/des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten vom 27. bis 29. November 2012	85
Ergebnis der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen vom 27. bis 29.11.2012	100
Ergebnis der Wahl der Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Sonstigen Mitarbeiter im Wissenschaftlichen Rat des BIOTEC vom 27. bis 29.11.2012	101

Technische Universität Dresden

Fakultät Maschinenwesen

Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung)

Vom 25.12.2012

Aufgrund von §§ 34 i.V.m. 13 Abs. 4, 88 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380), erlässt die Fakultät Maschinenwesen der Technischen Universität Dresden die nachfolgende MC-Ordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungsleistungen
- § 3 Prüfer
- § 4 Multiple-Choice-Verfahren
- § 5 Genehmigung des Multiple-Choice-Verfahrens
- § 6 Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben
- § 7 Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben
- § 8 Gesamtbewertung der Prüfungsleistung
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen an der Fakultät Maschinenwesen der Technischen Universität Dresden, die Prüfungsaufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten. Sie ergänzt die Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät. Die Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungsordnung des jeweils betroffenen Studienganges der Fakultät gelten auch für Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, die nach dieser Ordnung teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden können, sind Klausurarbeiten gemäß den Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät.

§ 3

Prüfer

- (1) Die Prüfertätigkeit besteht bei Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung
1. in der Auswahl des Prüfungsstoffes,
 2. in der Ausarbeitung und Auswahl der Prüfungsaufgaben und Festlegung der Antwortmöglichkeiten,
 3. in der Festlegung der Rohpunkte und des Gewichtungsfaktors und
 4. in der Bewertung der Prüfungsleistungen sofern es sich um solche handelt, die nur teilweise aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen.
- (2) Bei den Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 wirken der Erstprüfer und mindestens ein weiterer Prüfer zusammen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. Die Bewertung der Prüfungsleistungen, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen, sowie die Ermittlung der Punktzahl des Multiple-Choice-Teiles bei Prüfungsleistungen, die nur teilweise aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen, müssen nicht durch einen Prüfer erfolgen.

§ 4

Multiple-Choice-Verfahren

- (1) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben sind dadurch gekennzeichnet, dass zur Lösung der Prüfungsaufgabe eine variable Anzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu beurteilen ist. In der Aufgabenstellung wird konkret benannt, ob eine einzige oder eine Anzahl n als richtige oder wahrscheinlichste Antwort zu markieren ist oder ob alle vorgegebenen Antwortmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu beurteilen sind.
- (2) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n) gestellt. Im Rahmen von Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Aufgabe ist es hier, je nach Fragestellung die einzig richtige, einzig falsche oder die wahrscheinlichste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen. Bei Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zu treffen sind. Dabei darf x höchstens $n-1$ betragen und muss größer als 0 sein. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Fragestellung zutrifft oder nicht. An der Fragestellung ist nicht zu erkennen, ob nur eine oder mehr als eine Antwort richtig ist.
- (3) Einzelne Fragen und Aufgaben einer ansonsten nicht im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistung, die mit einer Alternativenauswahl wie „ja“ oder „nein“ bzw. „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten sind, stellen keine Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben dar, wenn eine Begründung der Antwort gefordert ist. Bemerkungen und Texte des Prüfungskandidaten, die Fragen diskutieren und Antwortalternativen in Frage stellen oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnen, werden bei der Bewertung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt.

§ 5

Genehmigung des Multiple-Choice-Verfahrens

- (1) Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung müssen beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Prüfungsperiode beantragt

werden. Der Antrag muss eine Begründung des Multiple-Choice-Verfahrens enthalten und die zuständigen Prüfer kenntlich machen. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Musterlösung beizulegen, die bei der Klausureneinsicht für die Prüflinge bereitzuhalten ist. Aus der Musterlösung muss die Aufgabenart gemäß § 4 Abs. 2, der Gewichtungsfaktor, die Punktzahlen der einzelnen Prüfungsaufgaben sowie die sich gemäß § 8 ergebende die Gesamtpunktzahl hervorgehen. Der Antrag ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der nachfolgenden Absätze über die Genehmigung der Durchführung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren.

(2) Eine Prüfungsleistung, die teilweise aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, darf nur genehmigt werden, wenn der Anteil der durch die Bearbeitung der Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu erwerbenden Punkte 50 Prozent der insgesamt zu erwerbenden Punkte der Prüfungsleistung nicht überschreitet.

(3) Eine Prüfungsleistung, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, darf nur im Rahmen einer Modulprüfung genehmigt werden, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, wenn die übrigen Prüfungsleistungen in der Mehrzahl oder jedenfalls paritätisch als herkömmliche Prüfungsleistungen durchgeführt werden. Dabei darf die Note der Multiple-Choice-Prüfungsleistung nicht mit mehr als 50 Prozent in die aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen bestehende Gesamtnote der Modulprüfung eingehen.

§ 6

Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben

Die Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Wird nur und genau die vorgesehene Antwort markiert, wird die gesamte Rohpunktzahl vergeben. Keine Rohpunkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Die erreichte Punktzahl für eine Prüfungsaufgabe ergibt sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

§ 7

Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben

(1) Die Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Die gesamte Rohpunktzahl wird vergeben, wenn genau die Antworten markiert wurden, die als richtig vorgesehen sind.

(2) Für teilweise richtige Lösungen wird die Rohpunktzahl nach folgender Regel ermittelt: Für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei jeder Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort, wird ein Rohpunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen der vorgesehenen Antwort und der tatsächlichen Antwort, so wird kein Rohpunkt vergeben. Es werden ebenfalls keine Rohpunkte vergeben, wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert

worden sind, und wenn alle vorgegebenen Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert worden sind.

(3) Die erreichte Punktzahl für eine Aufgabe ergibt sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

§8

Gesamtbewertung der Prüfungsleistung

(1) Zur Gesamtbewertung einer Prüfungsleistung, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, werden die erreichten Punktzahlen aller Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfungsleistung erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note

"sehr gut" (1,0), wenn er mindestens 90 Prozent,

"sehr gut" (1,3,) wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent ,

"gut" (1,7), wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,

"gut" (2,0), wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,

"gut" (2,3), wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,

"befriedigend" (2,7), wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,

"befriedigend" (3,0), wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,

"befriedigend" (3,3), wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,

"ausreichend" (3,7), wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,

"ausreichend" (4,0), wenn er keine oder weniger als 10 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat.

Die Prüfungsnoten entsprechen dabei einer Bewertung wie folgt:

Note 1 (sehr gut)	= eine hervorragende Leistung;
Note 2 (gut)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 (befriedigend)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 (ausreichend)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 (nicht ausreichend)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

(3) Für Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben, die im Rahmen von Prüfungsleistungen gestellt werden, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wird jeweils eine festgelegte Teilpunktzahl vergeben. Die Teilpunktzahl ist diejenige Punktzahl, die im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl der Prüfungsleistung für die Bearbeitung der Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben maximal erreicht werden kann; § 5 Abs. 2 der Ordnung bleibt unberührt. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung werden die in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben gemäß §§ 6 und 7 der Ordnung erreichten Punktzahlen jeweils addiert und in die hiermit erreichte Teilpunktzahl umgerechnet. Dabei entsprechen 100 Prozent der in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben erreichten Punkte 100 Prozent der zu erreichenden Teilpunktzahl. Die Teilpunktzahl wird mit den in den übrigen Prüfungsaufgaben erreich-

ten Punkten zu einer Gesamtpunktzahl addiert und nach den Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnung bewertet.

(4) Stellt sich heraus, dass eine Prüfungsleistung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt wurde, zu schwer war und mindestens 50 Prozent der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bei Anwendung der Bestehensgrenze gemäß Absatz 1 nicht bestanden hätte, ist die Bestehensgrenze nach Absatz 1 durch die Prüfer angemessen, höchstens aber auf 35 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl herabzusetzen. Auf Antrag der Prüfer kann der Prüfungsausschuss eine weitere Herabsetzung der Grenze gestatten; er kann stattdessen auch bestimmen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Maschinenwesen der Technischen Universität Dresden vom 19.09.2012 und der Genehmigung des Rektorats vom 06.11.2012.

Dresden, 25.12.2012

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland
Hans Müller-Steinhagen

Satzung Vom 09.12.2012 zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft Vom 05.03.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 04/2007)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft vom 05.03.2007

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft vom 05.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und Hauptseminare“ gestrichen. Stattdessen wird ergänzt: „Tutorentätigkeit“.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Projektseminare und Hauptseminare“ ersetzt durch „und Projektseminare“.
- c) Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Das Studium umfasst im Kernbereich sechs Pflichtmodule und vier von neun Wahlpflichtmodulen, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Die Pflichtmodule sind:
 1. Basismodul Politische Systeme,
 2. Basismodul Internationale Beziehungen,
 3. Basismodul Politische Theorie,
 4. Methoden empirischer Sozialforschung,
 5. Wirtschaft und Politik und
 6. Öffentliches Recht.

Die Wahlpflichtmodule umfassen Große und Kleine Aufbaumodule sowie drei weitere Module. Das sind:

1. Großes Aufbaumodul Politische Systeme
 2. Großes Aufbaumodul Internationale Beziehungen
 3. Großes Aufbaumodul Politische Theorie
 4. Kleines Aufbaumodul Politische Systeme
 5. Kleines Aufbaumodul Internationale Beziehungen
 6. Kleines Aufbaumodul Politische Theorie,
- von denen zwei Große und ein Kleines Aufbaumodul so zu wählen sind, dass alle drei Gebiete (Politische Systeme, Internationale Beziehungen und Politische Theorie) abgedeckt sind und

7. Autokratien im Vergleich,
 8. Tätigkeit als Tutor und
 9. Forschungsmodul,
von denen eines zu wählen ist.“
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.
 - c) Absatz 6 (zuvor Absatz 7) werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt: „Die Änderungen finden grundsätzlich nur Anwendung auf die Studierenden, die in den geänderten Modulen noch nicht zu Prüfungsleistungen zugelassen wurden; die geänderte Fassung findet im Übrigen nur auf Antrag der Studierenden Anwendung. Der Prüfungsausschuss erlässt zur Ausgestaltung vorgenannter Bestimmungen Ausführungsbestimmungen.“
 - d) Nach Absatz 7 (zuvor Absatz 8) wird folgender neue Absatz 8 angefügt:
„(8) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Wenn sich Inhalt und/oder Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission eine andere Lehrsprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen. Über diese Studienberatung ist eine Bescheinigung auszustellen, in welcher sowohl die gegebenenfalls aufgetretenen Studienprobleme als auch die erteilten Ratschläge kurz zu notieren sind.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die dieser Satzung als Anlagen beigefügten neuen Fassungen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft immatrikuliert waren und ihr Studium im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, beenden das Studium nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 05.03.2007.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 16.09.2008.

Dresden, den 09.12.2012

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1 Modulbeschreibungen

I. Kernbereich

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-BM-SYS	Basismodul Politische Systeme	Prof. für Politische Systeme
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die zentralen Begriffe, Kategorien und Theorieansätze der vergleichenden Analyse politischer Systeme und besitzen grundlegende Einsichten in zentrale Konstruktionsmerkmale politischer Systeme.</p> <p>Qualifikationsziel sind fachliche Grundlagenkenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schriftlich und mündlich zu präsentieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS), - Proseminar (2 SWS) und - Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft, im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät sowie im Wahlpflichtbereich Politikwissenschaft des Diplomstudiengangs Soziologie. Es ist ein Wahlpflichtmodul im Ergänzungsbereich Humanities der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und - einem Portfolio im Umfang von 90 Stunden. 	
Credits und Noten	<p>Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.</p>	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-BM-IB	Basismodul Internationale Beziehungen	Prof. für Internationale Politik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die grundlegenden Begriffe, theoretischen Ansätze und Kernfragen internationaler Politik und können diese an konkreten Beispielen internationaler Kooperation anwenden. Dazu gehören regionale Kooperation, Menschenrechts-, Handels-, Sicherheits-, Umwelt- und Entwicklungspolitik.</p> <p>Qualifikationsziel sind fachliche Grundlagenkenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schriftlich und mündlich zu präsentieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS), - Proseminar (2 SWS) und - Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft, im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät sowie im Wahlpflichtbereich Politikwissenschaft des Diplomstudiengangs Soziologie. Es ist ein Wahlpflichtmodul im Ergänzungsbereich Humanities der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und - einem Portfolio im Umfang von 90 Stunden. 	
Credits und Noten	<p>Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.</p>	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-BM-THEO	Basismodul Politische Theorie	Prof. für Politische Theorie
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die ideengeschichtlichen Entwicklungen, zentralen Grundbegriffe und Fragestellungen der Politischen Theorie sowie moderne politikwissenschaftliche Theorien. Qualifikationsziel sind fachliche Grundlagenkenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schriftlich und mündlich zu präsentieren.	
Lehr- und Lernformen	Das Modulumfasst <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS), - Proseminar (2 SWS) und - Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft, im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät sowie im Wahlpflichtbereich Politikwissenschaft des Diplomstudiengangs Soziologie. Es ist ein Wahlpflichtmodul im Ergänzungsbereich Humanities der Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultät.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 180 Stunden.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-GAM-SYS	Großes Aufbaumodul Politische Systeme	Prof. für Politische Systeme
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die verfassungsgeschichtlichen, normativen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politisch-kulturellen Grundlagen sowie Strukturen, Funktionen und Arbeitsweise zentraler politischer Systeme.</p> <p>Qualifikationsziel sind vertiefte fachliche Kenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schriftlich und mündlich zu präsentieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesungen (4 SWS), - Seminar (2 SWS) und - Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines der drei Großen Aufbaumodule im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft, von denen zwei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und - einem Portfolio im Umfang von 240 Stunden. 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen 360 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-GAM-IB	Großes Aufbaumodul Internationale Beziehungen	Prof. für Internationale Politik
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die wichtigsten Theorieschulen in den Internationalen Beziehungen sowie die Strukturen und Funktionen von internationalen Organisationen. Die Studierenden kennen ferner Ansätze zur Erklärung der Außenpolitik eines Staates und verschiedene Faktoren, welche die Außenpolitik eines Staates bestimmen. Qualifikationsziel sind vertiefte fachliche Kenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schriftlich und mündlich zu präsentieren.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - Seminare (6 SWS) und - Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines der drei Großen Aufbaumodule im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft, von denen zwei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Kombinierten Arbeiten oder Projektarbeiten im Umfang von je 110 Stunden.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der drei einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen 360 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-GAM-THEO	Großes Aufbaumodul Politische Theorie	Prof. für Politische Theorie
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen ihre Kompetenzen in zentralen Fragestellungen der Politischen Theorie und Ideengeschichte. Qualifikationsziel sind vertiefte fachliche Kenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schriftlich und mündlich zu präsentieren.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS), - Seminar (2 SWS), - Projektseminar (2 SWS) und - Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines der drei Großen Aufbaumodule im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft, von denen zwei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten, - einem Referat im Umfang von 30 Minuten, - einer Projektarbeit im Umfang von 210 Stunden 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der jeweils zweifach gewichteten Noten der Klausur und der Projektarbeit sowie der einfach gewichteten Note des Referats.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen 360 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-KAM-SYS	Kleines Aufbaumodul Politische Systeme	Prof. für Politische Systeme
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die verfassungsgeschichtlichen, normativen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politisch-kulturellen Grundlagen sowie Strukturen, Funktionen und Arbeitsweise zentraler politischer Systeme.</p> <p>Qualifikationsziel sind vertiefte fachliche Kenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schriftlich und mündlich zu präsentieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesungen (4 SWS) und - Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines der drei Kleinen Aufbaumodule im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft, das zu wählen ist, wenn bei den Großen Aufbaumodulen Politische Theorie und Internationale Beziehungen gewählt wurden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 8 Credits erworben. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 180 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-KAM-IB	Kleines Aufbaumodul Internationale Beziehungen	Prof. für Internationale Politik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die wichtigsten Theorieschulen in den Internationalen Beziehungen sowie die Strukturen und Funktionen von internationalen Organisationen. Die Studierenden kennen ferner Ansätze zur Erklärung der Außenpolitik eines Staates und verschiedene Faktoren, welche die Außenpolitik eines Staates bestimmen.</p> <p>Qualifikationsziel sind vertiefte fachliche Kenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schriftlich und mündlich zu präsentieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminare (4 SWS) und - Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines der drei Kleinen Aufbaumodule im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft, das zu wählen ist, wenn bei den Großen Aufbaumodulen Politische Systeme und Politische Theorie gewählt wurden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei Präsentationen oder Essays im Umfang von je 60 Stunden. 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 8 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 180 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-KAM-THEO	Kleines Aufbaumodul Politische Theorie	Prof. für Politische Theorie
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen ihre Kompetenzen in zentralen Fragestellungen der Politischen Theorie und Ideengeschichte. Qualifikationsziel sind vertiefte fachliche Kenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schriftlich und mündlich zu präsentieren.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS), - Seminar (2 SWS) und - Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines der drei Kleinen Aufbaumodule im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft, das zu wählen ist, wenn bei den Großen Aufbaumodulen Politische Systeme und Internationale Beziehungen gewählt wurden	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und - einem Referat im Umfang von 30 Minuten. 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 8 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der mit 70% gewichteten Note der Klausur und der mit 30% gewichteten Note des Referats.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 180 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-WO-Autokratien	Autokratien im Vergleich	Prof. für Diktaturforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die Geschichte sowie Gegenwart von Autokratien und können sich mit der Konzeptgeschichte negativer Verfassungsbegriffe wie ‚Tyrannis‘, ‚Despotie‘, ‚Autokratie‘, ‚Diktatur‘ oder ‚Totalitarismus‘ auseinandersetzen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Funktionslogik nichtdemokratischer Systeme systematisch und eigenständig zu analysieren.</p> <p>Qualifikationsziel sind fachliche Kenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schriftlich und mündlich zu präsentieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS), - Seminar (2 SWS) und - Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines der drei weiteren Wahlpflichtmodule im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und - einer Kombinierten Arbeit im Umfang von 90 Stunden. 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-WO-Tutor	Tätigkeit als Tutor	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Politikwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die Praxis der Vermittlung der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens. Das umschließt insbesondere die Kompetenz, Studienanfängern die grundlegenden Fertigkeiten für die Literaturrecherche, Literaturverwaltung und die Erfüllung von mündlichen und schriftlichen Leistungsanforderungen aller Art zu vermitteln sowie ihnen beim Verfassen der Prüfungsleistungen methodische Hilfestellungen geben zu können.</p> <p>Qualifikationsziel sind praktische Kompetenzen in den Methoden der Erwachsenenbildung.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die individuelle Anleitung durch den jeweiligen Dozenten (1 SWS) oder wahlweise den Besuch einer als Tutorenschulung geeigneten Lehrveranstaltung aus dem allgemeinen Angebot der Fakultät oder der Universität (1 SWS) und - die praktische Tutorentätigkeit in einem der politikwissenschaftlichen Basismodule bzw. in sonstigen politikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (2 SWS) und - Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines der drei weiteren Wahlpflichtmodule im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Tutoriumsbericht im Umfang von 90 Stunden.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-WO-Forschung	Forschungsmodul	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Politikwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt sind ausgewählte Themen und Gebiete, Methoden sowie aktuelle Forschungen in selbst gewählten Teilbereichen der Politikwissenschaft. Gegenstand sind solche Themen und Inhalte, die nicht bereits Gegenstand von Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule und gewählten Aufbaumodule waren.</p> <p>Qualifikationsziel sind vertiefte fachliche Kenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schriftlich und mündlich zu präsentieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminar (2 SWS), - Vorlesung oder Seminar (2 SWS) und - Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von drei weiteren Wahlpflichtmodulen im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Referat im Umfang von 60 Minuten oder einer Seminararbeit im Umfang von 90 Minuten und - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten oder einem Referat im Umfang von 60 Minuten oder einer Seminararbeit im Umfang von 90 Minuten. 	
Credits und Noten	<p>Für das Modul werden 10 Credits vergeben.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst je nach Wahl der Lehrveranstaltungen ein oder zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-WP	Wirtschaft und Politik	Prof. für VWL, insb. Allokationstheorie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen verschiedene wirtschaftliche Konzepte und die Grundzüge des Wirtschaftssystems der Bundesrepublik Deutschland einschließlich weltwirtschaftlicher Aspekte von Arbeitsteilung und Handelsverflechtung und mikro- bzw. makroökonomische Zusammenhänge, die für das Verständnis des politischen Systems und wirtschaftspolitischer Prozesse, auch im internationalen Kontext, notwendig sind.</p> <p>Qualifikationsziel sind fachliche Kenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schriftlich und mündlich zu präsentieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS), - Seminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS) und - Selbststudium. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft und im Lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengang Allgemeinbildende Schulen mit dem Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und - einer Kombinierten Arbeit im Umfang von 90 Stunden oder einer Klausur im Umfang von 90 Minuten. 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-ÖR	Öffentliches Recht	Prof. für Öffentliches Recht
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die allgemeinen Grundrechtslehren und einzelnen Grundrechte sowie die Grundlagen des Staats- und Organisationsrechts einschließlich der Bezüge zum Verfassungsprozessrecht und zur Europäischen Union.</p> <p>Qualifikationsziel sind fachliche Grundlagenkenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schriftlich und mündlich zu präsentieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesungen (4 SWS) und - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 8 Credits erworben. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 180 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-METH	Methoden empirischer Sozialforschung	Prof. für Methoden der empirischen Sozialforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul beinhaltet eine grundlegende Einführung in die empirische Sozialforschung. Vermittelt werden Grundkenntnisse in der Forschungslogik, in Verfahren der quantitativen und qualitativen Sozialforschung sowie in der Datenanalyse einschließlich der Anwendung von Softwareprogrammen (SPSS).</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel ist die Vermittlung methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der sozialwissenschaftlichen Datenerhebung und -analyse.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesungen (8 SWS), - Übungen 4 SWS und - Selbststudium. 	
Zugeordnete Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung zur Einführung in die empirischen Forschungsmethoden I (2 SWS), - Vorlesung zur Einführung in die empirischen Forschungsmethoden II (2 SWS), - Vorlesung zu Statistik I (2 SWS), - Vorlesung zu Statistik II (2 SWS), - Übung zu Statistik I (2 SWS) und - Übung zu Statistik II (2 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Bachelor-Studiengängen Medienforschung, Medienpraxis, Soziologie und Politikwissenschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4 Klausuren im Umfang von je 90 Minuten. <p>Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausuren in „Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung I und II“ als auch die Klausuren in „Statistik I und II“ im Durchschnitt jeweils mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden.</p>	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 14 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inkl. der Prüfungsvorbereitung und des Erbringens der Prüfungsleistungen und 180 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

II. Ergänzungsbereich

Die Modulbeschreibungen des Ergänzungsbereichs nach § 6 Abs. 4 der Studienordnung befinden sich im Handbuch der Ergänzungsbereiche.

III. Allgemeine Qualifikationen

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-AQUA-1	Berufspraxis	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Politikwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte sind die praktische Anwendung und Auseinandersetzung mit ausgewählten Bereichen der Politikwissenschaft im Focus beruflicher Betätigung. Lern- und Qualifikationsziel ist es, einen Einblick in ein selbst gewähltes politikwissenschaftliches Berufsfeld zu bekommen, für den Wert praxisnaher Fragestellungen und Analysen sensibilisiert zu werden sowie einen leichteren Einstieg in das Berufsleben zu finden.</p> <p>Qualifikationsziel sind praktische Kompetenzen in einem selbst gewählten politikwissenschaftlichen Berufsfeld.</p>	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst ein Berufspraktikum im Umfang von 270 Arbeitsstunden gemäß der Richtlinie für die Durchführung von Berufspraktika für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Praktikumsbericht im Umfang von 30 Stunden. Weitere Bestehensvoraussetzung gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Prüfungsordnung ist der Nachweis des absolvierten Berufspraktikums.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulprüfung wird entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten. Das Berufspraktikum kann jederzeit, soll vorzugsweise aber in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Arbeitsstunden. Davon entfallen 30 Stunden auf das Erbringen der Prüfungsleistung und 270 Stunden auf die Präsenz an der Praktikumsstätte.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-AQUA-2	Allgemeine Qualifikation	Dekan der Philosophischen Fakultät
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst ausgewählte allgemeine Qualifikationen für das Studium und den Beruf. Dies schließt Fremdsprachenangebote ein, die im Rahmen des Budgets des Lehrzentrums Sprachen und Kulturen der TU Dresden wahrgenommen werden können. Qualifikationsziel ist es, sich spezifische Wissensbestände anderer Disziplinen sowie Sprach- und Medienkompetenzen anzueignen, die für politikwissenschaftliches Arbeiten in Studium und Beruf von Relevanz sind.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Selbststudium und Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 8 SWS, die im angegebenen Umfang aus dem Katalog der Philosophischen Fakultät für den AQUA-Bereich, Fremdsprachangeboten und/oder anderen Angeboten der Universität zu wählen sind. Der Angebotskatalog wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß dem Katalog der Philosophischen Fakultät für den AQUA-Bereich bzw. den Bekanntmachungen anderer Angebote vorgegebenen Prüfungsleistungen. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise festgestellt. Die Form und der Inhalt der Nachweiserbringung werden jeweils zu Beginn des Semesters in der fakultätsüblichen Weise bekanntgegeben.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird entsprechend der Feststellung des Prüfungsausschusses mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester. Das individuelle Studierverhalten kann davon abweichen.	

Anlage 2: Studienablaufplan

Modul-Nr.	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Credits
		V/Ü/PS/S/P	V/Ü/PS/S/P	V/Ü/PS/S/P	V/Ü/PS/S/P	V/Ü/PS/S/P	V/Ü/PS/S/P	
POL-BM-SYS	Basismodul Politische Systeme	2/0/2/0/0 2 PL						10
POL-BM-IB	Basismodul Internationale Beziehungen		2/0/2/0/0 2PL					10
POL-BM-THEO	Basismodul Politische Theorie			2/0/2/0/0 1 PL				10
POL-WP	Wirtschaft und Politik			2/0/0/0/0 (5 LP), 1 PL	0/0/0/2/0 (5 LP), 1 PL			10
POL-ÖR	Öffentliches Recht	4/0/0/0/0 1 PL						8
POL-METH	Methoden empirischer Sozialforschung	4/2/0/0/0 (7 LP), 2 PL	4/2/0/0/0 (7 LP), 2 PL					14
POL-GAM	Großes Aufbaumodul wie gewählt				4 SWS (8 LP), 2 PL	2 SWS (7 LP), 1 PL		15
POL-GAM	Großes Aufbaumodul wie gewählt				3 SWS (8 LP), 1 PL	3 SWS (7 LP), 1 PL		15
POL-KAM	Kleines Aufbaumodul wie gewählt				2 SWS (4 LP), 1 PL	2 SWS (4 LP) 0 bzw. 1 PL		8
POL-WO	Weiteres Wahlpflichtmodul wie gewählt						4 SWS (10 LP) 1 bzw. 2 PL	10
Zwischensumme Kernbereich		25	17	15	25	18	10	110
POL-AQUA-I	Berufspraxis					Berufspraktikum 270 Stunden, 1 Semester, bevorzugt aber in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren		10
POL-AQUA-II	Allgemeine Qualifikation	Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS gem. Angebot AQUA, 2 Semester, je nach individueller Studienplanung						10
	Ergänzungsbereich	Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Semester je nach den Modulen des jeweils belegten EB						35
							Bachelor-Arbeit und Kolloquium	15
LP Studiengang gesamt		30	30	30	30	30	30	180

1 Statt des Seminars kann je nach Angebot auch eine Vorlesung gewählt werden.

- 2 Es sind zwei Große Wahlpflichtmodule im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft zu wählen:
 POL-GAM-SYS: Großes Aufbaumodul Politische Systeme
 POL-GAM-IB: Großes Aufbaumodul Internationale Beziehungen
 POL-GAM-THEO: Großes Aufbaumodul Politische Theorie
- 3 Es ist ein Kleines Wahlpflichtmodul im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft zu wählen, wobei dieses aus einem anderen Gebiet als die beiden gewählten Großen Module gewählt werden muss.
 POL-KAM-SYS: Kleines Aufbaumodul Politische Systeme
 POL-KAM-IB: Kleines Aufbaumodul Internationale Beziehungen
 POL-KAM-THEO: Kleines Großes Aufbaumodul Politische Theorie
- 4 Es ist eines der drei weiteren Wahlpflichtmodule im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft zu wählen.
 POL-WO-Autokratien: Autokratien im Vergleich
 POL-WO-Tutor: Tätigkeit als Tutor
 POL-WO-Forschung: Forschungsmodul

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Credits
		V/Ü/PS/S/P	V/Ü/PS/S/P	V/Ü/PS/S/P	
Große Aufbaumodule					
POL-GAM-SYS	Großes Aufbaumodul Politische Systeme	4/0/0/0/0 (8 LP), 1 PL	0/0/0/2/0 (7 LP), 1 PL		15
POL-GAM-IB	Großes Aufbaumodul Internationale Beziehungen	0/0/0/2/0 (8 LP), 2 PL	0/0/0/4/0 (7 LP), 1 PL		15
POL-GAM-THEO	Großes Aufbaumodul Politische Theorie	2/0/0/2/0 (8 LP), 2 PL	0/0/0/0/2 (7 LP), 1 PL		15
Kleine Aufbaumodule					
POL-KAM-SYS	Kleines Aufbaumodul Politische Systeme	4/0/0/0/0 1 PL			8
POL-KAM-IB	Kleines Aufbaumodul Internationale Beziehungen	0/0/0/2/0 (4 LP), 1 PL	0/0/0/2/0 (4 LP), 1 PL		8
POL-KAM-THEO	Kleines Aufbaumodul Politische Theorie	2/0/0/0/0 (4 LP), 1 PL	0/0/0/2/0 (4 LP), 1 PL		8
Weitere Wahlpflichtmodule					
POL-WO-Autokratien	Autokratien im Vergleich		2/0/0/0/0 (5 LP), 1 PL	0/0/0/2/0 (5 LP), 1 PL	10
POL-WO-Tutor	Tätigkeit als Tutor			praktische Tätigkeit als Tutor (2 SWS), 1 PL	10
POL-WO-Forschung	Forschungsmodul		0/0/0/2/0 (5 LP), 1 PL	2/0/0/0/0 (5 LP), 1 PL	10

- 5 Das Modul umfasst laut Modulbeschreibung je nach Wahl der Lehrveranstaltungen ein oder zwei Semester
6 Statt der Vorlesung lässt sich je nach Angebot auch ein Seminar wählen.

LEGENDE

AQUA	Allgemeine Qualifikationen
BA	Bachelor-Arbeit
C (LP)	Credits (Leistungspunkte, anteiliger Arbeitsaufwand in Klammern)
LP	Leistungspunkte (Credits)
P	Projektseminar
PS	Proseminar
S	Seminar
Ü	Übung
V	Vorlesung
PL	Prüfungsleistung

Satzung Vom 09.12.2012 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft Vom 05.03.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 04/2007)

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft vom 05.03.2007

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft vom 05.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. §§ 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

**„§ 2
Prüfungsaufbau**

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

**§ 3
Fristen und Termine**

(1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über

den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) erbracht hat und
3. eine schriftliche bzw. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
2. zur Bachelor-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Abs. 3 Satz 6, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder die
2. Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen sind zu erbringen durch

1. Klausuren (§ 6) und/oder
2. Seminararbeiten (§ 7) und/oder
3. Projektarbeiten (§ 8) und/oder
4. Referate (§ 9) und/oder
5. mündliche Prüfungsleistungen (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11).

In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsordnungen Synonyme zulässig. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Prinzip sind nach Maßgabe der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung) der Philosophischen Fakultät zulässig.“

3. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. Wenn sich Inhalt und/oder Qualifikationsziel eines Moduls dafür eignen, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission für einzelne Prüfungsleistungen eine andere Prüfungssprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht.“
4. In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 1 ergänzt: „Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält.“
5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Methoden politikwissenschaftlichen Forschens verfügt. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Voraussetzungen, Annahmen, Thesen oder Ergebnisse schlüssig darlegen oder diskutieren zu können bzw. soll der Studierende zudem unter Beweis stellen, dass er Inhalte und Ergebnisse separat darlegen und sich zu diesen positionieren kann. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Hausarbeiten, Essays, Kombinierte Arbeiten sowie Belegarbeiten und Belege sind den Seminararbeiten gleichgestellt.“
6. In § 7 Abs. 3 wird als Satz 2 ergänzt: „Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.“
7. In § 10 Abs. 2 ist die Angabe „§ 18“ durch „§ 19“ zu ersetzen.
8. Nach § 10 wird folgender neuer § 11 eingefügt. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

„§ 11 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Portfolio, Praktikumsbericht, Tutoriumsbericht und Präsentation.

(2) Ein Portfolio ist eine zielgerichtete und strukturierte Sammlung von Lernergebnissen, welche den Lernfortschritt (Fach- und Methodenkompetenz) und die Leistungsresultate dokumentiert. Inhalte und Ergebnisse können schlüssig präsentiert und diskutiert werden. Die Sammlung schließt die Beteiligung des Lernenden bei der Auswahl der Inhalte, der Kriterien für die Auswahl und für die Beurteilung, die Reflexion über das eigene Lernen sowie die Zielsetzung für künftiges Lernen ein. Ein Praktikumsbericht beschreibt die Institution und den konkreten Einsatzbereich des absolvierten Berufspraktikums, stellt die ausgeführten Tätigkeiten sowie angewendeten Arbeitsmethoden und -mittel dar, re-

flektiert den Stellenwert des Berufspraktikums in Hinblick auf das angestrebte Studienziel und gibt Anregungen für die weitere Entwicklung praxisrelevanter universitärer Ausbildungsinhalte. Ein Tutoriumsbericht beschreibt die übertragenen Aufgabengebiete, stellt die Inhalte und Methoden des durchgeführten Tutoriums dar, reflektiert den Ertrag des Tutoriums für die Teilnehmenden und gibt Anregungen für die weitere Durchführung politikwissenschaftlicher Tutorien. Eine Präsentation weist die Kompetenz nach, gegebene oder selbst gewählte Inhalte mittels technischer Hilfsmittel (Software und Hardware) didaktisch aufbereitet schriftlich und/oder mündlich präsentieren zu können.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 10 Abs. 2 und 4 entsprechend.“

9. § 12 (zuvor § 11) wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird nach Satz 3 angefügt: „Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete, mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen nicht ein; unbenotete, mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.“
- c) Absatz 3 wird zu Absatz 4. Dabei werden in Satz 1 die Worte „die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und für“ und „jeweils“ sowie der Satz 2 gestrichen und in Satz (alt) 3 wird die Wortgruppe „nach § 28 Abs. 1 und 2“ ersetzt durch „des Kern- und des Ergänzungsbereichs“.
- d) Absatz 4 wird zu Absatz 5.

10. § 13 (zuvor § 12) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor „bewertet“ eingefügt „bzw. „nicht bestanden““.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, bzw. kommen die Prüfer zu dem Schluss, dass ein Plagiat vorliegt, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet; gleiches gilt für eine Studienleistung. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Schriftlichen Prüfungsleistungen und der Bachelor-Arbeit ist eine Selbständigkeitserklärung folgenden Wortlautes anzuhängen und vom Studierenden zu unterschreiben: „Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich reiche sie erstmals als Prüfungsleistung ein. Mir ist bekannt, dass ein Täuschungsversuch mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ geahndet wird und

- im Wiederholungsfall zum Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen führen kann.“
- d) Absatz 4 (alt) wird zu Absatz 5.
11. § 14 (zuvor § 13) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.“
 - b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus vom Bestehen einzelner Prüfungsleistungen bzw. von den durch die Modulbeschreibung bestimmten weiteren Bedingungen abhängig.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 27 Abs. 1 bis 4 bestanden sind, im Bereich Allgemeine Qualifikation mindestens 20 Credits erworben wurden und die Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“
 - d) In Absatz 4 werden im ersten Halbsatz die Worte „die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2, Satz 1 oder“ und im dritten Halbsatz die Worte „die Zwischenprüfung bzw.“ gestrichen.“
12. In § 15 (zuvor § 14) Abs. 1 Satz 3 wird vor „bewertet“ eingefügt „bzw. mit „bestanden““.
13. § 16 (zuvor § 15) Abs. 1 Satz 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:
„Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.“ Satz 5 wird zu Satz 6, dabei wird die Angabe „§14“ durch „§ 15“ ersetzt.
14. § 16 (zuvor § 15) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.“
15. §17 (zuvor § 16) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
16. In § 18 (zuvor § 17) Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und“ gestrichen.
17. In § 19 (zuvor § 18) Abs. 4 ist die Angabe „§17“ durch „§ 18“ zu ersetzen.
18. § 19 (alt) wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
19. In § 21 Abs. 5 wird vor Satz 1 folgender neuer Satz 1 eingefügt: „Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder in Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache abzufassen.“
20. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Abs. 1, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem von der Philosophischen Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.“

21. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst: „Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung“
- b) In Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „§ 12“ durch „§ 13“ zu ersetzen.
- c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder“ gestrichen.
- d) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Entsprechendes gilt für die unbenoteten Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium.“
- e) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.“

22. § 26 wird aufgehoben. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

23. § 26 (zuvor § 27) wird wie folgt gefasst:

**„§ 26
Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung**

Für die Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.“

24. § 27 (zuvor § 28) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium.“

b) Dem neuen Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Module des Pflichtbereichs im Kernbereich sind:

- a) Basismodul Politische Systeme
- b) Basismodul Internationale Beziehungen
- c) Basismodul Politische Theorie
- d) Methoden empirischer Sozialforschung
- e) Wirtschaft und Politik
- f) Öffentliches Recht.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs im Kernbereich sind:

a) die Großen Aufbaumodule

- aa) Großes Aufbaumodul Politische Systeme
- bb) Großes Aufbaumodul Internationale Beziehungen
- cc) Großes Aufbaumodul Politische Theorie,

von denen zwei zu wählen sind,

b) die Kleinen Aufbaumodule

- aa) Kleines Aufbaumodul Politische Systeme
- bb) Kleines Aufbaumodul Internationale Beziehungen
- cc) Kleines Aufbaumodul Politische Theorie,

von denen eines so zu wählen ist, dass unter Berücksichtigung der Wahl nach Buchst. a) alle drei Gebiete (Politische Systeme, Internationale Beziehungen und Politische Theorie) abgedeckt sind - sowie

- c) Autokratien im Vergleich
 - d) Tätigkeit als Tutor und
 - e) Forschungsmodul,
- von denen eines zu wählen ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4, Absatz 3 zu Absatz 5.

d) Absatz (alt 4) entfällt ersatzlos. Die Absätze (alt) 5 und 6 werden zu 6 und 7.

25. § 28 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist die Angabe „acht Wochen“ durch „12 Wochen“ zu ersetzen.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 ist jeweils die Angabe „§ 18“ durch „§ 19“ zu ersetzen, in Satz 4 die Angabe „§ 11 Abs. 3“ durch „§ 12 Abs. 4“.

26. Die Inhaltsübersicht wird an die geänderten Angaben und die geänderte Zählung der Paragraphen angepasst.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht
2. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2007 im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft immatrikuliert waren und die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, legen die Bachelor-Prüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 05.03.2007 ab.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 16.09.2008.

Dresden, den 09.12.2012

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften

Fachrichtung Forstwissenschaften

Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft

Vom 15.12.2012

Aufgrund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden verfügen über die wesentlichen für die Berufspraxis sowie für eine wissenschaftliche Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse. Sie können ihr erworbenes Wissen in einer Weise anwenden, die ihnen einen professionellen Zugang zu entsprechenden Tätigkeitsbereichen ermöglicht. Die Studierenden verfügen über fachliche und soziale Kompetenzen, und können Probleme der Holztechnologie und Holzwirtschaft lösen.

(2) Die Absolventen sind durch ihr breites fachliches Wissen, durch die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden auf dem Gebiet der Holztechnologie und Holzwirtschaft und ihre Kompetenz zu Abstraktion und Transfer dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in Bereichen der Holztechnologie und Holzwirtschaft zu bewältigen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Forstwissenschaften oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

§ 5 Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Tutorien, Exkursionen und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Die angebotenen Vorlesungen behandeln die wichtigsten Themen des Fachgebietes. Sie vermitteln einen Überblick über das Fachgebiet oder über wesentliche Teilbereiche und re-

sümieren den aktuellen Forschungsstand. Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse in exemplarischen Teilbereichen. Seminare dienen der Entwicklung der Fähigkeit des Studierenden, sich vorwiegend auf der Grundlage von Literatur, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen über einen Problemkreis zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen und zu vertreten. Praktika dienen der praktischen Anwendung und Vertiefung des vermittelten Lehrstoffes. Exkursionen dienen dem Erwerb praktischer Kenntnisse und der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes in potentiellen Berufsfeldern. In Tutorien werden die Studierenden insbesondere bei der Vor- und Nachbereitung der Vorlesungen unterstützt.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das letzte Semester ist für das Anfertigen der Master-Arbeit einschließlich der Durchführung des Kolloquiums vorgesehen.

(2) Das Studium umfasst neun Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft ist ein stark anwendungsorientierter Studiengang.

(2) Das Studium ist ein fächerübergreifendes Studium und beinhaltet die Aufgaben und Probleme der Holzwissenschaften, der Holzindustrie und der Holzwirtschaft.

(3) Das Studium beinhaltet ingenieur- und naturwissenschaftliche Grundlagen, technologische Grundlagen in den Gebieten Festkörpermechanik, Thermodynamik und Strömungsme-

chanik, spezielle chemische und physikalische Eigenschaften des Rohstoffes Holz sowie das physikalische Verhalten von Vollholz und Holzwerkstoffen bei unterschiedlicher Einwirkung äußerer Einfluss- und Beanspruchungsparameter.

(4) Auf den vorgenannten Inhalten aufbauend beinhaltet das Studium weiterhin Aspekte der stofflichen Holznutzung, der Technologie des Erzeugens und Verarbeitens von Holzwerkstoffen, der chemischen Technologie, die verfahrens- und verarbeitungstechnischen Grundlagen zu den prozesstechnischen Möglichkeiten der Bildung einschließlich Formung von Holz- und Faserwerkstoffen sowie zu deren Vergütung und Modifikation. Darüber hinaus sind Perspektiven des Schutzes und der Nutzung von Holz, der energetischen Nutzung von Holz, Bereitstellung und Konditionierung des Holzes sowie deren Konversion, Holzschutz, Schädigungen und Schadorganismen an lagerndem und verbautem Holz, Maßnahmen des chemischen und physikalischen Holzschutzes und konformative Statistik Inhalt des Studiums.

(5) Inhalt des Wahlpflichtbereichs des Studiums sind die Themengebiete energetische Nutzung von Holz, chemische Verwendung von Holz, Holzschutz sowie Holzverarbeitung.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften, Fachrichtung Forstwissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle ab Wintersemester 2008/2009 im Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die vor dem Wintersemester 2008/2009 immatrikulierten Studierenden gilt die Studienordnung für den Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft vom 11.06.2002. Nach vier Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit gilt auch für sie diese Prüfungsordnung. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 12

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.05.2008, der Genehmigung des Rektorates vom 15.06.2010 und des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften vom 24.09.2012.

Dresden, den 15.12.2012

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1
Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMH1	Technologische Grundlagen	Prof. Dr. Fröhlich
weitere Dozenten		Prof. Dr. W. Graf Dr. K. Römisch PD Dr. S. Rasmus
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der Mathematik, Festkörpermechanik, Thermodynamik und Strömungsmechanik mit den Schwerpunkten: Vektorrechnung, Differential- u. Integralrechnung, Differentialgleichungssysteme, Grundlagen der Statik- und Festigkeitslehre, Kräfte- u. Momentengleichgewicht, Auflager- u. Schnittreaktionen, Spannungen, Verformungen, Stabilitätsprobleme, Festigkeitshypothesen, Wärmeübertragungsvorgänge, Bilanzgleichungen der Thermodynamik (Stoffbilanzen, 1. u. 2. Hauptsatz der Thermodynamik), thermische u. energetische Zustandseigenschaften von reinen Stoffen u. Gemischen idealer Gase sowie feuchter Luft, Erhaltungssätze der Strömungsmechanik, Statik der Fluide, Impulssatz und technische Strömungen. Die Studierenden sind fähig zur Abstraktion und mathematischen Modellbildung, zur statischen u. festigkeitsmäßigen Bemessung u. Beurteilung der Funktionssicherheit von Bauteilen, zur Berechnung und Bewertung einfacher Wärmeübertragungsvorgänge, zur energetischen Bilanzierung der in technischen Holztrocknern ablaufenden Vorgänge und sie verstehen die Mechanik von Fluiden einfacher Strömungskonfigurationen.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst 8 SWS Vorlesung und 3 SWS Übung.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Modul sind mathematische und physikalische Kenntnisse wie elementare Algebra und Geometrie, Trigonometrie, Vektorrechnung, lineare Gleichungssysteme, Funktionen einer Variablen, gewöhnliche Ableitungen, bestimmte Integrale, Hauptachsentransformation symmetrischer Matrizen auf Bachelor-Niveau. Für die Vorbereitung auf das Modul stehen Manuskripte zur Verfügung.</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studienganges Holztechnologie und Holzwirtschaft. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul FOMH7.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten (jeweils 180 min).	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMH2	Chemie, Physik und Anatomie des Holzes	Prof. Dr. S. Fischer
weitere Dozenten		Prof. Dr. A. Wagenführ Prof. Dr. Dr. C.T. Bues
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Biosynthese, den chemischen Aufbau und die Strukturen der Holzkomponenten und haben vertiefte Kenntnisse vom Aufbau und den Eigenschaften der makromolekularen Holzkomponenten (Cellulose, Hemicellulose, Lignin), der Extraktstoffe und phenolischen Verbindungen sowie deren chemischen Reaktionen in Relation zum Einsatzzweck. Die Studierenden kennen den Aufbau der Zellwandschichten und der Anatomie des Holzes und der Rinde (auf der Basis der Holzkomponenten) und können eine mikroskopische Holzartenerkennung anhand von Mikroschnitten durchführen. Ausgehend von den strukturellen und anatomischen Grundlagen des Holzes sind die Studierenden in der Lage, das physikalische Verhalten von Vollholz und Holzwerkstoffen bei unterschiedlicher Einwirkung äußerer Einfluss- und Beanspruchungsparameter zu beschreiben. Die Studierenden sind fähig, aus diesen Zusammenhängen und Verhaltensweisen Rückschlüsse auf den Einsatz, die Verwendung sowie die Leistungsfähigkeit der Stoffe zu ziehen.	
Lehrformen	Das Modul umfasst 5 SWS Vorlesung, 1 SWS Praktikum, 1 SWS Seminar.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Chemische und physikalische Grundkenntnisse auf Bachelor-Niveau. Literatur: B.K. Keppler, A. Ding: Chemie für Biologen, Spektrum Akademischer Verlag Heidelberg, 1997	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft. Es schafft die Voraussetzungen für die Module FOMH5, FOMH7 und FOMH13.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat, einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung, 30 min) und einer Klausurarbeit (90 min).	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem wie folgt gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen: 25% Referat 40% mündliche Prüfungsleistung 35% Klausurarbeit
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Begleitliteratur	Fengel, D., Wegener, G.: Wood Chemistry, Ultrastructure, Reactions, De Gruyter, 1989 Wagenführ, R.: Anatomie des Holzes. Fachbuchverlag, Leipzig, 1999 Grosser, D.: Die Hölzer Mitteleuropas. Springer Verlag Berlin, Heidelberg, New York, 1977 Wagenführ, A.; Scholz, F. (Hrsg.): Taschenbuch der Holztechnik. Fachbuchverlag, Leipzig, 2008 Niemz, P.: Physik des Holzes und der Holzwerkstoffe. - Leinfelden-Echterdingen: DRW-Verlag, 1993

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMH3	Grundlagen des Erzeugens der Holz- und Faserwerkstoffe	Prof. Dr. A. Wagenführ
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden beherrschen die verfahrens- und verarbeitungstechnischen Grundlagen zu den prozesstechnischen Möglichkeiten der Bildung einschließlich Formung von Holz- und Faserwerkstoffen sowie zu deren Vergütung und Modifikation. Sie kennen die spezifischen mechanisch-physikalischen, thermischen aber auch biologischen und chemischen Prozesse und die dabei bewirkten Zustandsänderungen, Änderungen der Lage und Form, der Zusammensetzung u.ä. Sie sind in der Lage die typischen Prozesse weitgehend stoff-unabhängig und fachübergreifend darzustellen und kennen die Grenzen und Möglichkeiten der mathematischen Formulierung und Modellierung. Aufbauend auf den Kenntnissen der Grundprozesse sowie den stofflichen Grundlagen können die Studierenden technologische Abläufe zur Herstellung von Holzwerkstoffen darstellen und nach material- und energieökonomischen, ökologischen und sicherheitstechnischen Kriterien bewerten. Die Bereitstellung und Charakterisierung der erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe, deren Modifikation und Manipulation bis hin zum fertigen Erzeugnis können sie als geordnete und maschinen- bzw. anlagentechnisch gebundene Folge von Prozessen der physikalischen Stoffänderung, der chemischen bzw. biologischen Stoffwandlung, der Formgebung und -veränderung sowie der Vergütung bewerten.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst 6 SWS Vorlesung und 2 SWS Praktikum.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul sind Kenntnisse der Mathematik, Festkörpermechanik, Thermodynamik und Strömungsmechanik sowie der Holzchemie und Holz Anatomie auf Bachelor-Niveau.</p> <p>Literatur: Autorenkollektiv: Hütte. Das Ingenieurwissen. – Springer, Berlin Heidelberg, 2007 Autorenkollektiv: Dubbel: Taschenbuch für den Maschinenbau. – Springer, Berlin Heidelberg, 2011 Wagenführ, A.; Scholz, F. (Hrsg.): Taschenbuch der Holztechnik. – Fachbuchverlag, Leipzig, 2008 Wagenführ, R.: Anatomie des Holzes. – Leinfelden-Echterdingen: DRW-Verlag, 1999</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft. Es schafft die Voraussetzungen für die Module FOMH11 und FOMH13.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (120 min.), einem Praktikumsbeleg (30 Stunden) und einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung, 30 min).
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem wie folgt gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen: 50% Klausurarbeit 35% mündliche Prüfungsleistung 15% Praktikumsbeleg
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.
Begleitliteratur	Wagenführ, A.; Scholz, F. (Hrsg.): Taschenbuch der Holztechnik. Fachbuchverlag, Leipzig, 2008 Deppe, H.-J.; Ernst, K.: Taschenbuch der Spanplattentechnik, 2000.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMH4	Grundlagen des Verarbeitens der Holz- und Faserwerkstoffe	Prof. Dr. A. Wagenführ
weitere Dozenten		Prof. Dr. P. Haller
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden beherrschen die verfahrens- und verarbeitungstechnischen Grundlagen zur Verarbeitung von Holz- und Faserwerkstoffen. Sie kennen die prozesstechnischen Aspekte (materialspezifisch) analog den Fertigungshauptgruppen (Grundprozesse). Sie sind in der Lage die typischen Prozesse weitgehend produkt-unabhängig und fachübergreifend darzustellen und kennen die Grenzen und Möglichkeiten der mathematischen Formulierung und Modellierung. Sie haben Kenntnisse zum Einsatz von Holz und Holzwerkstoffen als statisch wirksame Bauelemente und den im Bauwesen erforderlichen rechnerischen Nachweisen und beherrschen die grundlegenden Berechnungsbedingungen. Sie sind in der Lage den Einsatz der Materialien unter dem Gesichtspunkt der Ausnutzung der besonderen spezifischen Eigenschaften des Holzes und der Holzwerkstoffe an konkreten Objekten zu beurteilen.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst 6 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul sind Kenntnisse der Mathematik, Festkörpermechanik, Thermodynamik und Strömungsmechanik sowie der Holzchemie und Holzanatomie auf Bachelor-Niveau.</p> <p>Literatur:</p> <p>Autorenkollektiv: Hütte. Das Ingenieurwissen. – Springer, Berlin Heidelberg, 2007</p> <p>Autorenkollektiv: Dubbel: Taschenbuch für den Maschinenbau. – Springer, Berlin Heidelberg, 2011</p> <p>Wagenführ, A.; Scholz, F. (Hrsg.): Taschenbuch der Holztechnik. – Fachbuchverlag, Leipzig, 2008</p> <p>Wagenführ, R.: Anatomie des Holzes. – Leinfelden-Echterdingen: DRW-Verlag, 1999</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft. Es schafft die Voraussetzungen für die Module FOMH11 und FOMH13.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit Grundprozesse (120 min) und einer Klausurarbeit Holzkonstruktionen im Bauwesen (120 min).	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem wie folgt gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen: 60% Klausurarbeit Grundprozesse 40% Klausurarbeit Holzkonstruktionen im Bauwesen
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.
Begleitliteratur	<p>Wagenführ, A.; Scholz, F. (Hrsg.): Taschenbuch der Holztechnik. Fachbuchverlag, Leipzig, 2008</p> <p>Ettelt, B.; Gittel, H.-J.: Sägen, Fräsen, Hobeln, Bohren - Die Spannung von Holz und ihre Werkzeuge. DRW-Verlag, Stuttgart, 2004</p> <p>Maier, G.: Holzspanungslehre und werkzeugtechnische Grundlagen. Vogel Buchverlag, Würzburg, 2000</p> <p>Trübswetter, T.: Holz Trocknung. Fachbuchverlag, Leipzig, 2006</p> <p>Kittel, H.: Lehrbuch der Lacke und Beschichtungen. Bd. I-IV. Verlag W.A. Colomb, VDI-Verlag GmbH, Stuttgart, 1981</p> <p>Pecina, H.; Paprzycki, O.: Lack auf Holz. Vincentz-Verlag, Hannover, 1995</p> <p>Pracht, K.: Möbel- und Innenausbau - Handbuch der Holzkonstruktionen. Verlagsanstalt Alexander Koch, Leinfelden-Echterdingen, 1997</p> <p>Mönck, W.: Holzbau. Verlag für Bauwesen, Berlin, 2000</p> <p>Autorenkollektiv: Lexikon der Holztechnik. Fachbuchverlag, Leipzig, 1990</p> <p>Autorenkollektiv: Holz-Lexikon Band 1-2. DRW-Verlag, Stuttgart, 2003</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMH5	Chemische Technologie des Holzes	Prof. Dr. S. Fischer
weitere Dozenten		Prof. Dr. G. Dudel
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden haben anwendungsorientierte Kenntnisse der chemischen Verwendung von Holz. Sie kennen die Verwendung von Holz als Chemierohstoff, dies beinhaltet Kenntnisse über den chemischen und chemisch-mechanischen Aufschluss des Holzes sowie die anschließende Nutzung von Cellulose, Hemicellulose und Lignin. Sie kennen die Grundlagen der Zellstoffherstellung sowie der Bleiche von Zellstoffen und Holzstoffen in Relation zu den Anwendungen in der Zellstoff- und Papierindustrie. Die Studierenden sind fähig, unter Anwendung von chemischen Kenntnissen die Reaktionen der einzelnen Holzkomponenten zu verstehen. Weiterhin können die Studierenden allgemeine und spezielle Aspekte des Gewässerschutzes in Bezug auf die besprochenen chemischen Aspekte einordnen sowie anwenden und bewerten.	
Lehrformen	Das Modul umfasst 3 SWS Vorlesung, 4 SWS Praktikum und 1 SWS Exkursion.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der Grundlagen der Holzchemie und Holz Anatomie sowie der mechanischen, chemischen und thermischen Holzverwendung auf Bachelor-Niveau. Es werden die Kompetenzen des Moduls FOMH 2 vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft. Es schafft die Voraussetzungen für die Module FOMH11 und FOMH13.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Praktikumsprotokoll und einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung, 30 min).	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem wie folgt gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen: 75% mündliche Prüfungsleistung 25% Praktikumsprotokoll	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Begleitliteratur

H. Sixta, Handbook of Pulp. WILEY-VCH, 2006

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMH6	Ökologieorientierte Informations- und Entscheidungsinstrumente	Prof. Dr. E. Günther
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sind fähig ökonomische und ökologische Analysen zur Bewertung ökologischer Aspekte durchzuführen sowie diese in unternehmerische Entscheidungen zu integrieren. Als Grundlage hierfür können die Studenten Fragestellungen wie z.B. die folgenden beantworten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie werden externe Effekte internalisiert? 2. Welche Instrumente existieren zur nicht-monetären ökologischen Bewertung und Entscheidungsfindung im Unternehmen? 3. Welche Instrumente existieren zur monetären ökologischen Bewertung und Entscheidungsfindung im Unternehmen? 4. Wie lässt sich eine SWOT-Analyse zur ökologischen Bewertung im Unternehmen einsetzen? 5. Wie lassen sich ökologieorientierte Unternehmensstrategien zur Unternehmenswertsteigerung einsetzen? <p>Die Studierenden sind fähig in Teams zu arbeiten, Problemstellungen angemessen selbständig zu lösen sowie ihre Lösungsvorschläge in schriftlicher Form darzulegen und in mündlicher Form zu präsentieren und zu verteidigen.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und 2 SWS Tutorium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Kenntnisse der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen auf Bachelor-Niveau. Literatur: GÜNTHER, E.: Ökologieorientiertes Management – Um- (weltorientiert) Denken in der BWL, Lucius & Lucius, Stuttgart 2008, S. 3-68.</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus 2 Prüfungsleistungen: Prüfungsleistung 1: Klausurarbeit (90min), Prüfungsleistung 2: Projektarbeit (3 Wochen).	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem wie folgt gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen: 70% Projektarbeit 30% Klausurarbeit
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMH7	Energetische Nutzung von Holz	Prof. Dr. Dr. h.c. Bemann
weitere Dozenten		Prof. Dr. Große Prof. Dr. M. Beckmann Dr. J. Brummack Dr. Tobisch
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen die unterschiedlichen Verfahren zur energetischen Nutzung von Holz. Aus der Kenntnis der Aufkommensbereiche, der verfügbaren Potenziale sowie der jeweiligen Kostenstruktur von Holz zur energetischen Nutzung leiten sie standörtliche und versorgungstechnische Vorzugslösungen für Wärme- bzw. Kraft-Wärme-Anlagen, zur Produktion von SNG oder BtL-Kraftstoffen ab. Sie sind in der Lage, für anstehende energetische Versorgungsaufgaben eine Rangfolge der möglichen Verfahren nach wirtschaftlichen Aspekten zu erarbeiten und geeignete Standorte zu begründen. Weiterhin beherrschen sie das Ableiten von Vorzugslösungen für die Strategie der Holzversorgung, der Konditionierung sowie der Brennstofflogistik. Sie besitzen grundlegende verfahrens- und anlagentechnische Kenntnisse und können mit Energieverfahrenstechnikern über Hauptaspekte der Konversionsanlagen kommunizieren. Die Studierenden sind in der Lage, ihr Grundlagenwissen auf spezielle Fragestellungen der energetischen Holznutzung in Form einer überschlüssigen Dimensionierung anzuwenden.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst 4 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, 1 SWS Seminar, 1 SWS Exkursion.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Kenntnisse der Holzchemie und Holzanatomie, der mechanischen, chemischen und thermischen Holzverwendung, der Holzmerkmale, der Holzsortierung und insbesondere in Mathematik, Thermodynamik und Strömungsmechanik. Es werden die Kompetenzen der Module FOMH1 und FOMH2 vorausgesetzt.</p> <p>Literatur: Autorenkollektiv (2005): Leitfaden Bioenergie, Hrsg. Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe Gülzow, Neuauflage 2005, 353 S. Kaltschmitt, M.; Hartmann, H. (Hrsg.) (2009): Energie aus Biomasse. Springer-Verlag Berlin, 1030 S. Karl, J. (2012): Dezentrale Energiesysteme, Oldenbourg Wissenschaftsverlag, .472 S. Marutzky, R.; Seeger, K.: (2002): Energie aus Holz und anderer Biomasse. DRW-Verlag Leinfelden-Echterdingen, 352 S. Scheer, H. (2005): Energieautonomie. Verlag Antje Kunstmann München, 315 S. Leitfaden Bioenergie der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe www.fnr.de</p>	

Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat, einer Klausurarbeit (90 min), einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung, 20 min).
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem wie folgt gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen: 15% Referat 20% Klausurarbeit 65% mündliche Prüfungsleistung
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Begleitliteratur	<p>Lenz, V.; Thrän, D.; Hartmann, H.; Turowski, P.; Ellner-Schuberth, F.; Gerth, J. (2010): DBFZ Report Nr. 1 Bewertung und Minderung von Feinstaubemissionen aus häuslichen Holzfeuerungsanlagen, DBFZ (Hrsg.), Fischer Druck, Leipzig, 274 S.</p> <p>Seiffert, M. (2010): DBFZ Report Nr. 2 Methodische Vorgehensweise zur Standortidentifikation und Planung der Biomassebereitstellung für Konversionsanlagen am Beispiel von Bio-SNG-Produktionsanlagen, DBFZ (Hrsg.), Fischer Druck, Leipzig, 150 S.</p> <p>Lenz, V. (2010): DBFZ Report Nr. 3 Feinstaubminderung im Betrieb von Scheitholzkaminöfen unter Berücksichtigung der toxikologischen Relevanz, DBFZ (Hrsg.), Fischer Druck, Leipzig, 128 S.</p> <p>Thrän, D.; Edel, M.; Pfeifer, J.; Ponitka, J.; Rode, M.; Knipsel, S. (2011): DBFZ Report Nr. 4 Identifizierung strategischer Hemmnisse und Entwicklung von Lösungsansätzen zur Reduzierung der Nutzungskonkurrenzen beim weiteren Ausbau der Biomassenutzung, DBFZ (Hrsg.), Fischer Druck, Leipzig, 193 S.</p> <p>Rönsch, S. (2011): DBFZ Report Nr. 5 Optimierung und bewertung von Anlagen zur Erzeugung von Methan, Strom und Wärme aus biogenen Festbrennstoffen, DBFZ (Hrsg.), Fischer Druck, Leipzig, 202 S.</p> <p>Hartmann, I.; Lenz, V.; Schenker, M.; Thiel, C.; Kraus, M.; Matthes, M.; Roland, U.; Bindig, R.; Einicke, W.-D. (2011): DBFZ Report Nr. 6 Katalytisch unterstützte Minderung von Emissionen aus Biomasse-Kleinfeuerungsanlagen, DBFZ (Hrsg.), Fischer Druck, Leipzig, 171 S.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMH8	Holzschutz an lagerndem und verbautem Holz	Prof. Dr. M. Müller
weitere Dozenten		Prof. Dr. Dr. C. T. Bues Prof. Dr. A. Roloff Prof. Dr. A. Wagenführ
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden haben anwendungsorientierte Kenntnisse zu Schädigungen und Schadorganismen an lagerndem und verbautem Holz sowie zu Maßnahmen des chemischen und physikalischen Holzschutzes. Die Studierenden sind in der Lage, Schäden durch falsche Lagerung oder falsche Verwendung des Holzes sowie wichtige Schadorganismen zu erkennen und geeignete Maßnahmen zum Schutz des Holzes abzuleiten.	
Lehrformen	Das Modul umfasst 3 SWS Vorlesung und 1 SWS Seminar.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der anwendungsorientierten Grundlagen zu biotischen Schadfaktoren an Holz auf Bachelor-Niveau. Literatur: GOCKEL, H. (1996): Konstruktiver Holzschutz. Beuth-Verlag. KEMPE, K. (2004): Holzschädlinge. Fraunhofer IRB, Stuttgart. SCHWENKE, W. (1974): Die Forstschädlinge Europas. 5 Bände, Verlag Paul Parey Hamburg und Berlin. WAGENFÜHR, A. und SCHOLZ, F. (Hrsg.) (2007): Taschenbuch der Holztechnik. Fachbuchverlag Leipzig im Carl Hanser Verlag.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (120 min) und einer Belegarbeit (30 Stunden) oder einem Gutachten (30 Stunden) oder einer Präsentation mit Disputation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMH9	Biometrie	Prof. Dr. U. Berger
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden haben einen fundierten Überblick über die Entwicklung von Hypothesen, Planung von Versuchen, Stichproben und Felduntersuchungen mit ausgewählten Stichprobenverfahren. Sie sind in der Lage mit multivariaten statistischen Verfahren, Versuchspläne aufzustellen, die adäquaten statistischen Tests auszuwählen, Hypothesen zu überprüfen und die Ergebnisse zu diskutieren.	
Lehrformen	Das Modul umfasst 1 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse und Fähigkeiten in/zu der Anwendung der explorativen und der konfirmativen Statistik sowie Kenntnisse in der PC-Nutzung auf Bachelor-Niveau. Literatur: Skript Biometrie I und darin enthaltene Referenzen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (90 min) sowie einem Praktikumsbeleg.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem wie folgt gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen: 70% Klausurarbeit 30% Praktikumsbeleg	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMH10	Marketing der Forst- und Holzindustrie	Prof. Dr. N. Weber
weitere Dozenten		Prof. Dr. P. Deegen
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Erfahrung in der analytischen Betrachtung von Marketingkonzepten, dem Erkennen von Schwachstellen und können Lösungsansätze liefern (Methoden zur Erfassung und Analyse des Holzmarktes, Abschätzung des Potenzials von Umwelt- und Erholungsleistungen, strategische Marketingplanung). Die Studierenden kennen die zentralen Bestimmungsfaktoren der betrieblichen Preis- und Wettbewerbspolitik und können wesentliche Entscheidungshilfen selbstständig anwenden. Sie haben kommunikative Fähigkeiten und ihr analytisches Denken ist geschult. Da das Modul wesentliche, allgemeine Techniken und Verfahren am speziellen Objekt (Unternehmen der Forst- und Holzwirtschaft) darstellt, können die Studierenden diese nach kurzer Einarbeitung auch in anderen Branchen anwenden.	
Lehrformen	Das Modul umfasst 0,5 SWS Vorlesung, 0,5 SWS Übung und 3 SWS Seminar.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse in der Mikroökonomie (Preis-, Unternehmens- und Haushaltstheorie) und allgemeinen BWL (Leistungsprozess und Finanzwirtschaft, Management, Rechnungswesen) auf Bachelor-Niveau. Literatur: Wöhe, Döring (2010). Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Vahlen, 1100 S.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen zwei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (90 min).	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMH11	Projektstudium	Prof. Dr. Dr. C.T. Bues
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden können Problemstellungen aus Bereichen der Holztechnologie und Holzwirtschaft bearbeiten, die interdisziplinären Charakter haben. Gleichzeitig verfügen die Studierenden durch die Bearbeitung von konkreten Beispielen über allgemeine Qualifikationen (z.B. Projektmanagement, Präsentation, Berichterlegung). Durch die Bearbeitung von Projekten haben die Studierenden Kenntnisse zur Bearbeitung von Forschungsaufgaben mit multidisziplinärer Zielstellung der Holztechnologie und Holzwirtschaft und sind befähigt, Lösungsansätze zu erarbeiten. Sie haben die Fähigkeit zur Interdisziplinarität sowie zur Arbeit in Forschergruppen, insbesondere die Ableitung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten. Die Studierenden haben die Fähigkeit, an einem Aufgabenkomplex einzelne Ziele zu definieren und strategische, interdisziplinäre Lösungsansätze sowie Bearbeitungskonzepte herauszuarbeiten und üben so die komplexe Anwendung der Ausbildungsinhalte.</p> <p>Themengebiete/Teilprojekte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Energetische Holznutzung - chemische Holztechnologie - Erzeugung und Verarbeitung von Massivholz und - Holzwerkstoffen - Holzschutz 	
Lehrformen	Das Modul umfasst 0,5 SWS Seminar und 1,5 SWS Tutorium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Kenntnisse auf den Gebieten: Energetische Holznutzung, chemische Holztechnologie, Erzeugung und Verarbeitung von Massivholz und Holzwerkstoffen, Holzschutz. Es werden die Kompetenzen der Module FOMH3, FOMH4 und FOMH5 vorausgesetzt.</p> <p>Literatur: Steuer, W. 1990: Vom Baum zum Holz. DRW-Verlag Stuttgart Lohmann, U. 1990: Holz -Handbuch. DRW-Verlag Stuttgart</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen zwei zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit (60 Std.) und einer Präsentation mit Disputation (15 min).	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem wie folgt gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen: 25% Präsentation mit Disputation sowie 75% Belegarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMH12	C-Sequestration im Forst-Holz-Cluster	Prof. Dr. Bemann
weitere Dozenten		Prof. Dr. A. Bitter Prof. Dr. Dr. C.T. Bues Prof. Dr. W. Große Prof. Dr. J. Pretzsch Prof. Dr. H. Röhle Prof. Dr. N. Weber
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Erzeugung des erneuerbaren Rohstoffes Holz, CO₂-Absorption sowie Kohlenstoffakkumulation durch nachhaltige Bewirtschaftung von Wald und Kurzumtriebsplantagen. Bedeutung dieser Faktoren als eine Form aktiver Klimapolitik.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden erkennen, dass über eine energetische wie auch stoffliche Nutzung von Holz die C-Sequestration direkt und indirekt fortgesetzt wird und kennen die sozio-ökonomischen Bedingungen mitteleuropäischer und tropischer Beispiele. Die Studierenden sind in der Lage, die unterschiedlichen Formen der Landnutzung und die einzelnen Ebenen im Verfahrensablauf mit Einfluss auf die C-Sequestration zu analysieren, vergleichend zu bewerten und sie als Entscheidungshilfen zu entwickeln. Sie sind fähig, das Maß gegenwärtig vorhandener und möglicher Kohlenstoffbindung in unterschiedlichen Landnutzungssystemen und den jeweils angewendeten Managementsystemen zu begründen sowie die Wirtschaftlichkeit auf betrieblicher und nationaler Ebene abzuschätzen.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,5 SWS Vorlesungen - 1,5 SWS Seminare - 1,0 SWS Übungen 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Grundkenntnisse des Kohlenstoffkreislaufes und der Landnutzung auf Bachelor-Niveau.</p> <p>Literatur: Bemann, A.; Hasenkamp, K. P. (2003): Die Wald-Holz-Option, eine Brücke zwischen Klimapolitik und Wirtschaft – Zehn Thesen. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, Nr. 12, 480 – 488 Böswald, K. (1996): Zur Bedeutung des Waldes und der Forstwirtschaft im Kohlenstoffhaushalt, eine Analyse am Beispiel des Bundeslandes Bayern. Forstl. Forschungsberichte München, Nr. 159, 147 S. Pistorius et al. (2007): Untersuchungen zur Rolle des Waldes und der Forstwirtschaft im Kohlenstoffhaushalt des Landes Baden-</p>	

	<p>Württemberg. Freiburger forstliche Forschung, Nr. 73, 182 S.</p> <p>Schulte et al. (2001): Weltwirtschaft nach Kyoto: Wald und Holz als Kohlenstoffspeicher und regenerativer Energieträger. Shaker, Aachen, 320. S.</p> <p>Wirth et al. (2004): Dynamik der Kohlenstoffvorräte in den Wäldern Thüringens. Mitteilungen der Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei, Nr. 23, 308 S.</p>
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen zwei zu wählen sind, und ein Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang Forstwissenschaften in der Profillinie Management von Waldressourcen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (120 min). Prüfungsvorleistung ist eine Seminararbeit (30 Std.).
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.
Modulbegleitende Literatur	<p>Bemmann, A.; Knust, C. (Hrsg.) (2010): AGROWOOD - Kurzumtriebsplantagen in Deutschland und europäische Perspektiven. Berlin, Weißensee-Verl., 340 S.</p> <p>Reeg, T. (Hrsg.) (2009): Anbau und Nutzung von Bäumen auf landwirtschaftlichen Flächen. Weinheim, Wiley-VCH, 355 S.</p> <p>Murach, D. (Hrsg.) (2008): DENDROM – Zukunftsrohstoff Dendromasse: systematische Analyse, Leitbilder und Szenarien für die nachhaltige energetische und stoffliche Verwertung von Dendromasse aus Wald- und Agrarholz. Remagen, Kessel, 504 S.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMH13	Anwendungsorientierte Aspekte der Holzkunde, Holzverwertung und Holzverwendung	Prof. Dr. Dr. C. T. Bues
weitere Dozenten		Prof. Dr. S. Fischer
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, Zusammenhänge zwischen der Holzkunde, der stofflichen Holzverwertung und Holzverwendung komplex zu erkennen und zu bewerten. Sie haben anwendungsorientierte Kenntnisse zu ausgewählten Aspekten der Holzkunde, Holzverwertung und Holzverwendung und können insbesondere Verknüpfungen zwischen den drei Teilgebieten herstellen. Zusätzlich haben sie vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse in Teilbereichen der Anatomie, Holzsortierung bzw. -lagerung und Holzverwendung. U.a. erkennen sie, dass eine Form der stofflichen Holzverwertung auf der Trennung der einzelnen Holzkomponenten basiert und diese dann direkt oder nach chemischer Modifizierung eingesetzt werden.	
Lehrformen	Das Modul umfasst 2 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse auf den Gebieten: Energetische Holznutzung, chemische Holztechnologie, Erzeugung und Verarbeitung von Massivholz und Holzwerkstoffen, Holzschutz. Es werden die Kompetenzen der Module FOMH2, FOMH3, FOMH4 und FOMH5 vorausgesetzt. Literatur: Fengel, D., Wegener, G. 1989: Wood Chemistry, Ultrastructure, Reactions, De Gruyter Steuer, W. 1990: Vom Baum zum Holz. DRW-Verlag Stuttgart Lohmann, U. 1990: Holz -Handbuch. DRW-Verlag Stuttgart	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von vier Wahlpflichtmodulen im Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft, von denen zwei zu wählen sind, und ein Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang Forstwissenschaften in der Profillinie Management von Waldressourcen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (90 min) und einer Belegarbeit (30 Std.).	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem wie folgt gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen: 60% Klausurarbeit 40% Belegarbeit
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2

Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/E/T	V/Ü/S/P/E/T	V/Ü/S/P/E/T	V/Ü/S/P/E/T	
Pflichtmodule						
FOMH1	Technologische Grundlagen	8/3/0/0/0/0 2xPL				10
FOMH2	Chemie, Physik und Anatomie des Holzes	5/0/1/1/0/0 3xPL				10
FOMH3	Grundlagen des Erzeugens der Holz- und Faserwerkstoffe	4/0/0/0/0/0 PL	2/0/0/2/0/0 2xPL			10
FOMH4	Grundlagen des Verarbeitens der Holz- und Faserwerkstoffe	4/0/0/0/0/0 PL	2/1/0/0/0/0 PL			10
FOMH5	Chemische Technologie des Holzes		3/0/0/4/1/0 2xPL			10
FOMH6	Ökologieorientierte Informations- und Entscheidungsinstrumente		2/0/2/0/0/2 2xPL			10
FOMH7	Energetische Nutzung von Holz			4/2/1/0/1/0 3xPL		10
FOMH8	Holzschutz an lagerndem und verbautem Holz			3/0/1/0/0/0 2xPL		5
FOMH9	Biometrie			1/1/0/0/0/0 2xPL		5
Wahlpflichtmodule *						
FOMH10	Marketing der Forst- und Holzindustrie			0,5/0,5/3/0/0/0 PL		(5)
FOMH11	Projektstudium			0/0/0,5/0/0/1,5 2xPL		(5)
FOMH12	C-Sequestration im Forst-Holz-Cluster			1,5/1/1,5/0/0/0 PL, PVL		(5)
FOMH13	Anwendungsorientierte Aspekte der Holzkunde, Holzverwertung und Holzverwendung			2/2/0/0/0/0 2xPL		(5)
					Master-Arbeit u. Kolloquium	30
	LP	30	30	30	30	120

* vier wahlpflichtige Module, von denen zwei zu wählen sind

LP Leistungspunkte V Vorlesung Ü Übung
 S Seminar P Praktikum E Exkursion
 T Tutorium PL Prüfungsleistung PVL Prüfungsvorleistung

Technische Universität Dresden

Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften

Fachrichtung Forstwissenschaften

Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft

Vom 15.12.2012

Aufgrund von § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Master-Prüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium
- § 22 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 29 Master-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft umfasst neben dem Präsenzstudium das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) nachgewiesen hat und

3. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste bzw. schriftliche Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Master-Studiengangs Holztechnologie und Holzwirtschaft erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
 3. Projektarbeiten (§ 8),
 4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
 5. Referate (§ 10) und/oder
 6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der

Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 12 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Belegarbeiten, sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 60 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 3 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 30 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die

vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Gutachten, Praktikumsprotokoll, Praktikumsbeleg und Präsentation mit Disputation.

(2) Gutachten sind schriftliche begründete Darstellungen von Erfahrungssätzen und die Ableitung von Schlussfolgerungen für die tatsächliche Beurteilung eines Geschehens oder Zustands. Ein Praktikumsprotokoll ist ein formalisierter Bericht über eine in einem Praktikum bearbeitete Aufgabenstellung. Ein Praktikumsbeleg ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einer in einem Praktikum bearbeiteten Fragestellung. Die Präsentation mit Disputation ist eine mediengestützte Vorstellung einer selbstständig bearbeiteten Fragestellung mit anschließender Verteidigung der Ergebnisse.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Endnote der Master-Arbeit mit dreifachem Gewicht und die Modulnoten nach § 27 Abs. 1 mit jeweils einfachem Gewicht ein. Die Endnote der Master-Arbeit setzt sich aus der Note der Master-Arbeit mit vierfachem und der Note des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Master-Arbeit und das Kolloquium entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Master-Arbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn feststeht, dass gemäß § 12 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) mathematisch nicht mehr

erreicht werden kann.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Master-Arbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Master-Arbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 2 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden. Eine in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 2 noch nicht bewertete Prü-

fungsleistung kann zum nächsten Prüfungstermin ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn die nach Satz 1 wiederholte Modulprüfung deswegen nicht bestanden wird, weil diese Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Als Bewertung gilt auch das Nichtbestehen wegen Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2. Werden Prüfungsleistungen nach Satz 4 wiederholt, wird dies als erste Wiederholung der Modulprüfung gewertet.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden.

(2) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Werden nach Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen, sie sind in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit und das Kolloquium beziehen, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer

zer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer und für das Kolloquium die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.

§ 20

Zweck der Master-Prüfung

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, in der Lage ist, komplexe Fragestellungen auf wissenschaftlichen Grundlagen zu bearbeiten und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in vielfältigen Berufsfeldern anzuwenden.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder auf Antrag an den Prüfungsausschuss in einer anderen Sprache in 3 maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf CD fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln entsprechend § 12 Abs. 1 zu benoten. Der Betreuer der Master-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(11) Der Studierende muss seine Master-Arbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 22

Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiumdauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften unterzeichnet und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt 4 Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit und dem Kolloquium ab.
- (3) Durch das Bestehen der Master-Prüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung

Für die Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden. Vor dem Kolloquium muss die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Technologische Grundlagen
2. Chemie, Physik und Anatomie des Holzes
3. Grundlagen des Erzeugens der Holz- und Faserwerkstoffe
4. Grundlagen des Verarbeitens der Holz- und Faserwerkstoffe
5. Chemische Technologie des Holzes
6. Ökologieorientierte Informations- und Entscheidungsinstrumente
7. Energetische Nutzung von Holz
8. Holzschutz an lagerndem und verbautem Holz
9. Biometrie.

(3) Module des Wahlpflichtbereiches sind

1. Marketing der Forst- und Holzindustrie
2. Projektstudium
3. C-Sequestration im Forst-Holz-Cluster
4. Anwendungsorientierte Aspekte der Holzkunde, Holzverwertung und Holzverwendung, von denen zwei zu wählen sind.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerben

bende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt

§ 28

Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 20 Wochen; es werden 27 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 8 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Kolloquium hat einen Umfang von 60 Minuten. Es werden 3 Leistungspunkte erworben.

§ 29

Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle ab Wintersemester 2008/2009 im Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die vor dem Wintersemester 2008/2009 immatrikulierten Studierenden gilt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Holztechnologie und Holzwirtschaft vom 11.06.2002. Nach vier Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit gilt auch für sie diese Prüfungsordnung. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 31
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.05.2008, der Genehmigung des Rektorates vom 15.06.2010 und des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften vom 24.09.2012.

Dresden, den 15.12.2012

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Ergebnis der Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppe der Studenten im Senat und im Erweiterten Senat vom 27. bis 29.11.2012

Gewählte Kandidaten sind durch Fettdruck gekennzeichnet. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses Ersatzvertreter.

Senat der TU Dresden

Liste	Stimmen	7795
Hoffmann, Tim	1931	
Püschel, Joachim	1857	
Schomburg, Kay	1105	
Glanz, Philipp	1090	
Andreas, Rahel	735	
Schädel, Robert	546	
Walther, Marius	531	

Erweiterter Senat der TU Dresden

Liste	Stimmen	7751
Möschk, Kristin	2130	
Schmöller, Gerd	1966	
Dollinger, Felix	1674	
Naumann, Burkhard	997	
Voigt, Sascha	984	

Ergebnisse der Wahlen der Fakultätsräte und der/des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten vom 27. bis 29. November 2012

Gewählte Kandidaten sind durch Fettdruck gekennzeichnet. Die nicht gewählten Kandidaten sind bei der Personenwahl unmittelbar, ansonsten zunächst innerhalb ihrer Liste in der Reihenfolge ihres Stimmergebnisses Ersatzvertreter (bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten Stellvertreter). Bei Stimmengleichheit wurde in der Reihenfolge entsprechend der Reihung im Wahlvorschlag oder (bei nur einem gültigen Wahlvorschlag oder bei Einzelwahlvorschlägen) durch Los bestimmt. Im Übrigen richtet sich die Bestimmung der Reihenfolge der Ersatzvertreter nach § 14 Abs. 5 Wahlordnung der TU Dresden.

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Fakultätsrat - Hochschullehrer

Liste Mathematik	Stimmen	51
Prof. Schuricht, Friedemann		18
Prof. Siegmund, Stefan		7
Prof. Ganter, Bernhard		7
Prof. Chill, Ralph		4
Prof. Ferger, Dietmar		4
Prof. Schmidt, Klaus-Dieter		3
Prof. Brehm, Ulrich		2
Prof. Sasvári, Zoltan		2
Prof. Voigt, Axel		1
Prof. Walter, Wolfgang V.		1
Prof. Deschauer, Stefan		1
Jun.-Prof. Padberg-Gehle, Kathrin		1
Prof. Schilling, René Leander		0

Liste Psychologie	Stimmen	37
Prof. Goschke, Thomas		21
Prof. Kirschbaum, Clemens		6
Prof. Li, Shu-Chen		5
Prof. Wegge, Jürgen		5

Liste Chemie	Stimmen	37
Prof. Henle, Thomas		11
Prof. Ruck, Michael		11
Prof. Brunner, Eike		8
Prof. Eychmüller, Alexander		7

Liste Biologie	Stimmen	24
Prof. Ludwig-Müller, Jutta		16
Prof. Ansorge-Schumacher, Marion		8

Liste Physik	Stimmen	55
Prof. Laubschat, Clemens		14
Prof. Ketzmerick, Roland		12
Prof. Schroer, Christian		12
Prof. Zuber, Kai		4
Prof. Klauß, Hans-Henning		3
Prof. Helm, Manfred		3
Prof. Schmidt, Rüdiger		2
Prof. Leo, Karl		2
Prof. Eng, Lukas		2
Prof. Kobel, Michael		1
Prof. Skrotzki, Werner		0

Fakultätsrat - Akademische Mitarbeiter

Liste Psychologie	Stimmen	159
Dr. Rudolf, Matthias		109
Schulz, Johannes		50

Liste Chemie	Stimmen	159
Dr. Thiele, Steffen		80
Dr. Getzschmann, Jürgen		79

Fakultätsrat - Akademische Mitarbeiter

Liste Mathematik	Stimmen	170
Dr. Koksich, Norbert		51
Dr. Oertel-Jäger, Tobias		39
Höhne, Katharina		29
Lehmann, Manfred		29
Fischer, Katharina		22

Liste Physik	Stimmen	267
Dr. Fröb, Hartmut		108
PD Dr. Lehmann, Dietmar		56
PD Dr. Hieckmann, Ellen		48
PD Dr. Dörr, Mathias		39
Seiboth, Frank		16

Liste Biologie	Stimmen	79
Gey, Uta		24
Dr. Wober, Jannette		21
Dr. Wobus, Axel		34

Fakultätsrat - Studenten

Liste	Stimmen	3519
Püschel, Joachim		605
Voigt, Sascha		451
Wellm, Christoph		396
Kownatzki, Maureen		337
Munz, Clara		332
Milker, Clemens		328
Winkler, Sebastian		325
Czernecka, Robert		283
Kranz, Andreas		259
Thurm, Anna		203

Fakultätsrat - Sonstige Mitarbeiter

Liste "Physik"	Stimmen	83
Siegel, Martin		59
Samberg, Dirk		17
Radtke, Frank		7

Liste "Chemie"	Stimmen	148
Haufe, Martin		102
Drescher, Frank		46

Liste "Mathematik"	Stimmen	36
Schreiter, Karola		27
Gaede-Samat, Monika		9

Wahlvorschläge	Stimmen	
Broschas, Robert		55
Pascher, Gernot		32

Gleichstellungsbeauftragte

Wahlvorschlag	Stimmen	
Dr. Wober, Jannette		541

Philosophische Fakultät

Fakultätsrat - Hochschullehrer

Wahlvorschlag	Stimmen
Prof. Irrgang, Bernhard	11

Liste	Stimmen	76
Prof. Klinghardt, Matthias		23
Prof. Häusl, Maria		10
Prof. Donsbach, Wolfgang		10
Prof. Jehne, Martin		7
Prof. Besand, Anja		7
Prof. Karge, Henrik		5
Prof. Rehberg, Karl-Siegbert		5
Prof. Israel, Uwe		4
Prof. Klein, Bruno		4
Prof. Lange, Marlies		1
Prof. Franz, Albert		0
Prof. Hagen, Lutz		0

Fakultätsrat - Akademische Mitarbeiter

Wahlvorschläge	Stimmen
Steinberg, Swen	102
Demuth, Constanze	47
Schielicke, Anna-Maria	31

Fakultätsrat - Studenten

Liste	Stimmen	1375
Trept, Sebastian		639
Prause, Christian		320
Spranger, Andreas		210
Glanz, Philipp		206

Fakultätsrat - Sonstige Mitarbeiter

Wahlvorschlag	Stimmen
Spretz, Margit	60

Gleichstellungsbeauftragte/r

Wahlvorschläge	Stimmen
Jun.-Prof. Burkhardt, Sara	238
Dr. Koch, Sonja	206
Herm, Christian	135

Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Fakultätsrat - Hochschullehrer

Liste	Stimmen	57
Prof. Lieber, Maria		12
Prof. Prunitsch, Christian		12
Prof. Kühn, Thomas		6
Prof. Horlacher, Stefan		5
Prof. Kanzler, Katja		5
Prof. Münkler, Marina		5
Prof. Mueller-Goldingen, Christian		4
Prof. Udolph, Ludger		3
Prof. Loster-Schneider, Gudrun		2
Prof. Böhmer, Heinrich		1
Prof. Kuße, Holger		1
Prof. Leeker, Joachim		1
Prof. Berndt, Annette		0

Fakultätsrat - Akademische Mitarbeiter

Liste	Stimmen	87
Dr. König, Torsten		26
Dr. Bergmann, Regina		26
Bellini, Simona		25
Schwanebeck, Wieland		10

Fakultätsrat - Studenten

Liste	Stimmen	911
Badura, Robert		342
Thelen, Anna		228
Wößner, Alexandra Jadwiga		202
Harke, Anja		139

Fakultätsrat - Sonstige Mitarbeiter

Wahlvorschlag	Stimmen	
Lüdtke, Monika		23

Liste	Stimmen	16
Kahl, Almuth		9
Ihle, Christine		7

Gleichstellungsbeauftragte/r

Wahlvorschläge	Stimmen	
Berger, Paul *1		156
<u>Walther, Diana</u>		<u>136</u>
Fischer, Robert		77

*1 zurückgetreten am 5.12.12, Diana Walther seit 06.12.12 als GB nachgerückt

Fakultät Erziehungswissenschaften

Fakultätsrat - Hochschullehrer

Liste	Stimmen	45
Prof. Bock, Karin		8
Prof. Niethammer, Manuela		7
Prof. Gehrman, Axel		7
Prof. Hartmann, Martin		5
Prof. Vollbrecht, Ralf		5
Prof. Gängler, Johann		4
Prof. Köhler, Thomas		4
Prof. Hanses, Andreas		3
Prof. Wagener, Matthea		2

Fakultätsrat - Akademische Mitarbeiter

Liste	Stimmen	144
Dr. Schramm, Kathrin		70
Dr. Forßbohm, Doreen		49
Dr. Neumann, Jörg		25

Fakultätsrat - Studenten

Liste FSR BP + EW/SP	Stimmen	766
Walter, Felix		488
Schibalsky, Nicole		278

Liste FSR ABS	Stimmen	350
Jugel, David		142
Störzel, Daniela		106
Bilz, Jessica		102

Fakultätsrat - Sonstige Mitarbeiter

Liste	Stimmen	52
Dr. Brünig, Dietlinde		28
Müller, Konstanze		24

Gleichstellungsbeauftragte/r

Wahlvorschläge	Stimmen	
Dr. Frotscher, Jutta		225
apl. Prof. Häder, Sonja		131
Dr. Werner, Sven		101

Juristische Fakultät

Fakultätsrat - Hochschullehrer

Liste	Stimmen	27
Prof. Götting, Horst-Peter		13
Prof. Sternberg-Lieben, Detlev		3
Prof. Uhle, Arnd		3
Prof. Fastenrath, Ulrich		2
Prof. Schanbacher, Dietmar		2
Prof. Schulte, Martin		2
Prof. Stein, Ursula		2

Fakultätsrat - Akademische Mitarbeiter

Liste	Stimmen	72
Kirbach, Sandra		34
Urban, Antje		32
Leunberg, Katja		4
Herbrich, Bert		2

List	Stimmen	9
Kokenge, Theda		6
Trauzettel, Michael		3

Fakultätsrat - Studenten

Liste	Stimmen	766
Lübberts, Torben		303
Klemm, Alexandra		225
Bannert, Jan		138
Brückner, Alexandra		100

Fakultätsrat - Sonstige Mitarbeiter

Wahlvorschlag	Stimmen	
Friedrich, Caroline		31

Gleichstellungsbeauftragte

Wahlvorschläge	Stimmen	
Schlüter, Claudia		167
Lutter, Jana		121

Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Fakultätsrat - Hochschullehrer

Liste	Stimmen	57
Prof. Buscher, Udo		15
Prof. Lasch, Rainer		9
Prof. Möst, Dominik		8
Prof. Hilbert, Andreas		7
Prof. Kemnitz, Alexander		6
Prof. Fürstenau, Bärbel		5
Prof. Esswein, Werner		4
Prof. Thum, Marcel		1
Prof. Schipp, Bernhard		1
Prof. Schoop, Eric		1

Fakultätsrat - Akademische Mitarbeiter

Liste	Stimmen	169
Dr. Markwardt, Gunther		58
Brinkel, Gerlinde		38
Schlieter, Hannes		37
Reinhardt, Ronny		36

Wahlvorschlag

Dr. Keil, Sophia		27
------------------	--	----

Fakultätsrat - Studenten

Liste	Stimmen	2417
Starke, Ludwig		1334
Mischke, Eric		1083

Fakultätsrat - Sonstige Mitarbeiter

Liste	Stimmen	81
Kunath, Janet		48
Hergert, Birgit		33

Gleichstellungsbeauftragte/r

Wahlvorschläge	Stimmen	
Dr. Schwarz, Uta		350
Leßmann, Christian		312
Dr. Gurtner, Sebastian		277

Fakultät Informatik

Fakultätsrat - Hochschullehrer

Liste	Stimmen	20
Prof. Baader, Franz		13
Prof. Baier, Christel		5
Prof. Hölldobler, Steffen		2

Liste SyA	Stimmen	6
Prof. Härtig, Hermann		3
Prof. Lehner, Wolfgang		3

Liste	Stimmen	19
Prof. Aßmann, Uwe		10
Prof. Dachsel, Raimund		9

Wahlvorschlag	Stimmen	
Prof. Weber, Gerhard		12

Fakultätsrat - Akademische Mitarbeiter

Liste Mit Bau	Stimmen	85
Dr. Turhan, Anni-Yasmin		61
Berg, Manuela		24

Liste	Stimmen	179
Nowack, Martin		48
Dr. Preußner, Thomas		45
Dr. Zabel, Martin		44
Engel, Benjamin		42

Fakultätsrat - Studenten

Liste iFSR	Stimmen	740
Biselli, Anna		317
Legler, Dirk		258
Schubert, Sven		165

Fakultätsrat - Sonstige Mitarbeiter

Liste	Stimmen	56
Behling, Ramona		40
Wähner, Udo		16

Wahlvorschläge	Stimmen	
Kapplusch, Silvia		28
Dr. Knochenhauer, Kerstin		11

Gleichstellungsbeauftragte

Wahlvorschläge	Stimmen	
Gärtner, Bärbel		217
Dr. Braun, Iris		145

Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik

Fakultätsrat - Hochschullehrer

Liste	Stimmen	86
Prof. Großmann, Steffen		22
Prof. Gerlach, Gerald		10
Prof. Krauthäuser, Hans Georg		10
Prof. Bartha, Johann		9
Prof. Zerna, Thomas		9
Prof. Fettweis, Gerhard		8
Prof. Schüffny, René		6
Prof. Tetzlaff, Ronald		6
Prof. Jorswieck, Eduard		4
Prof. Malberg, Hagen		4
Prof. Mikolajick, Thomas		2

Fakultätsrat - Akademische Mitarbeiter

Wahlvorschlag	Stimmen	
Dr. Schingnitz, Roland		173

Liste "Elektroenergietechnik"

	Stimmen	289
Dr. Hildebrand, Nicol		121
Dr. Weber, Jens		87
Dr. Schlegel, Stephan		42
Dr. Meyer, Jörg		39

Fakultätsrat - Studenten

Liste	Stimmen	1699
Schindler, Matthias		609
Nitschke, Maximilian		397
Prengemann, Max		355
Riebisch, Andreas		338

Fakultätsrat - Sonstige Mitarbeiter

Liste	Stimmen	242
Häußer, Roland		157
Adam, Thomas		85

Gleichstellungsbeauftragte

Wahlvorschläge	Stimmen	
Hering, Maria		443
Dr. Braune, Annerose		364

Fakultät Maschinenwesen

Fakultätsrat - Hochschullehrer

Liste "MWPROF"	Stimmen	156
Prof. Stelzer, Ralph		18
Prof. Hurtado Gutierrez, Antonio		16
Prof. Leyens, Christoph		15
Prof. Odenbach, Stefan		14
Prof. Bley, Thomas		13
Prof. Wallmersperger, Thomas		13
Prof. Breitkopf, Cornelia		12
Prof. Beyer, Eckhard		11
Prof. Hufenbach, Werner		10
Prof. Wiesmann, Hans-Peter		8
Prof. Cherif, Chokri		8
Prof. Lange, Rüdiger		7
Prof. Schlecht, Berthold		6
Prof. Eckert, Jürgen		3
Prof. Wagenführ, André		2

Fakultätsrat - Akademische Mitarbeiter

Liste	Stimmen	1104
Dr. Modler, Niels		240
Voigt, Matthias		171
Dr. Scheffler, Michael		170
Dr. Diestel, Olaf		145
Dr. Rosenlöcher, Thomas		135
PD Dr. Haberstroh, Christoph		109
Dr. Boschke, Elke		101
Jaschinski, Jörn		33

Fakultätsrat - Studenten

Liste "Fachschaft Maschinenwesen"	Stimmen	2482
Hoffmann, Tim		442
Riese, Lisa		438
Seidel, Lisa		420
Brückmann, Florian		349
Herrmann, Alexander		308
Jacobsen, Jan-Malte		254
Brehl, Carl		163
Pospiech, Arne		108

Fakultätsrat - Sonstige Mitarbeiter

Liste	Stimmen	445
Gladrow, Lars		220
Wieghardt, Heike		131
John, Marc		94

Gleichstellungsbeauftragte

Wahlvorschläge	Stimmen	
Dr. Gubsch, Ines		484
Lesser, Katja		481
Dr. Schubert, Veneta		461

Fakultät Bauingenieurwesen

Fakultätsrat - Hochschullehrer

Liste	Stimmen	63
Prof. Herle, Ivo		11
Prof. Curbach, Manfred		9
Prof. Schach, Rainer		9
Prof. Graw, Kai-Uwe		6
Prof. Kaliske, Michael		8
Prof. Stamm, Jürgen		8
Prof. Stroetmann, Richard		8
Prof. Zastrau, Bernd		4

Fakultätsrat - Akademische Mitarbeiter

Liste	Stimmen	207
Schacht, Gregor		76
Dr. Weber, Wolfgang		75
Mietz, Sarah-Christin		56

Wahlvorschläge	Stimmen	
Wülfing, Alexander		27
Flemming, Ingo		53

Fakultätsrat - Studenten

Liste	Stimmen	978
Kästner, Thoralf		355
Neumerkel, Carmen		276
Uhlig, Julia		248
Kantner, Insa-Laureen		99

Fakultätsrat - Sonstige Mitarbeiter

Wahlvorschlag	Stimmen	
Oppermann, Susanne		52

Gleichstellungsbeauftragte

Wahlvorschlag	Stimmen	
Dr. Damme-Lugenheim, Sabine		442

Fakultät Architektur

Fakultätsrat - Hochschullehrer

Liste	Stimmen	45
Prof. Staib, Gerald		14
Prof. Schmidt, Catrin		10
Prof. Grunewald, John		7
Jun.-Prof. Nönnig, Jörg Rainer		4
Prof. Joppien, Jörg-Sören		3
Prof. Lippert, Hans-Georg		3
Prof. Reimann, Ivan		2
Prof. Weber, Ralf		2
Prof. Hahn, Joachim		0

Fakultätsrat - Akademische Mitarbeiter

Wahlvorschläge	Stimmen	
Schieferdecker, Franziska		54
Dr. Ortlepp, Sebastian		13

Liste	Stimmen	138
Matthus, Andreas		89
Dr. Schoper, Thomas		34
Grohmann, Cornelia		15

Fakultätsrat - Studenten

Liste	Stimmen	888
Voigt, Corinna		414
Ringat, Tilmann		211
Helten, Elina		135
Keßler, Anna		128

Fakultätsrat - Sonstige Mitarbeiter

Liste	Stimmen	57
Pohlers, Ina		45
Noack, Elke		12

Gleichstellungsbeauftragte

Wahlvorschläge	Stimmen	
Krauße, Katja		141
Dr. Köth, Anke Damaris		110
Scheffler, Claudia		90

Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"

Fakultätsrat - Hochschullehrer

Liste "Institute Fak. VW"

	Stimmen	63
Prof. Fricke, Hartmut		18
Prof. Bäker, Bernard		9
Prof. Freyer, Walter		9
Prof. Lippold, Christian		6
Prof. Hirte, Georg		6
Prof. Michler, Oliver		5
Prof. König, Rainer		5
Prof. Löffler, Günter		3
Prof. Becker, Udo		2

Fakultätsrat - Akademische Mitarbeiter

Liste „Friedrich List“

	Stimmen	306
Dr. Richter, Susann		112
Dr. Roß, Tilo		104
Dr. Ließke, Frank		90

Fakultätsrat - Studenten

Liste

	Stimmen	2274
Waldvogel, Florian		677
Hardel, Sascha		543
Wießner, Evamarie		529
Wünsch, Lorenz		525

Fakultätsrat - Sonstige Mitarbeiter

Liste

	Stimmen	113
Lehne, Uwe		58
Kriesel, Hans-Jochen		55

Gleichstellungsbeauftragte

Wahlvorschläge

	Stimmen	
Sorge, Nora		458
Dr. Hammer, Sabine		455

Fakultät Umweltwissenschaften

Fakultätsrat - Hochschullehrer

Liste	Stimmen	98
Prof. Berger, Uta		20
Prof. Feger, Karl-Heinz		19
Prof. Maas, Hans-Gerd		15
Prof. Kleber, Arno		13
Prof. Bernard, Lars		9
Prof. Weber, Norbert		7
Prof. Bernhofer, Christian		6
Prof. Krebs, Peter		5
Prof. Berendonk, Thomas Ulrich		4

Fakultätsrat - Akademische Mitarbeiter

Wahlvorschläge	Stimmen	
Dr. Scheinert, Mirko		185
Dr. Jungmann, Dirk		114
Dr. Stetzka, Klaus		85

Fakultätsrat - Studenten

Liste	Stimmen	1469
Beutler, Philipp		553
Brier, Elisabeth		526
Möschk, Kristin		390

Wahlvorschläge	Stimmen	
Berkner, Jennifer		196
Schweizer, Julian		202

Fakultätsrat - Sonstige Mitarbeiter

Wahlvorschläge	Stimmen	
Dr. Mann, Angelika		98
Mulsow, Christian		60
Barsch, Christoph		37

Gleichstellungsbeauftragte

Wahlvorschläge	Stimmen	
Dr. von Roux, Yvonne		560
Prof. Krael, Doris		388

Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Fakultätsrat - Hochschullehrer

Liste	Stimmen	246
Prof. Bornstein, Stefan		36
Prof. Reichmann, Heinz		28
Prof. Deußen, Andreas		22
Prof. Bornhäuser, Martin		21
Prof. Jessberger, Rolf		18
Prof. Wirth, Manfred		18
Prof. Koch, Thea		17
Prof. Baumann, Michael		17
Prof. Roers, Axel		16
Prof. Günther, Klaus-Peter		16
Prof. Bauer, Michael		14
Prof. Seidler, Andreas		9
Prof. Hübner, Angela		8
Prof. Kugler, Joachim		6
Prof. Strasser, Ruth		0

Liste "Zahnmedizin"	Stimmen	18
Prof. Lauer, Günther		9
Prof. Böning, Klaus		9

Fakultätsrat - Akademische Mitarbeiter

Wahlvorschläge	Stimmen	
Prof. Gräßler, Jürgen		155
PD Dr. Tausche, Eve		81
PD Dr. Rothe, Ulrike		11

Liste	Stimmen	162
PD Dr. Zöphel, Klaus		74
Dr. Reuner, Ulrike		39
PD Dr. Schuler, Ulrich		31
Dr. Lück, Christian		13
apl. Prof Dr. Simonis, Gregor		5

Fakultätsrat - Studenten

Wahlvorschläge	Stimmen	
Beier, Fabrice		344
Wetterhahn, Markus		243
Levenfus, Ian		204

Liste	Stimmen	788
Vieth, Liane		443
Bozsak, Robert		345

Liste	Stimmen	518
Burghardt, Sarah		292
Beck, Ricardo		226

Fakultätsrat - Sonstige Mitarbeiter

Wahlvorschlag	Stimmen	
Kästner, Konrad		73

Gleichstellungsbeauftragte

Wahlvorschläge	Stimmen	
Rest, Inge ^{*2}		508
Valtink, Monika		428

*2 zurückgetreten am 17.12.12, Monika Valtink seit 18.12.12 als GB nachgerückt

Ergebnis der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen vom 27. bis 29.11.2012

Gewählte Kandidaten sind durch Fettdruck gekennzeichnet.

Medienzentrum

Gleichstellungsbeauftragte

Wahlvorschlag	Stimmen
Dr. Pscheida, Daniela	12

Lehrzentrum Sprachen und Kulturen

Gleichstellungsbeauftragte

Wahlvorschlag	Stimmen
Meyer, Ute	9

Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen

Gleichstellungsbeauftragte

Wahlvorschlag	Stimmen
Papperitz, Jacqueline	32

**Ergebnis der Wahl der Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und
der Sonstigen Mitarbeiter im Wissenschaftlichen Rat des BIOTEC
vom 27. bis 29.11.2012**

Gewählte Kandidaten sind durch Fettdruck gekennzeichnet. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge ihres Stimmresultates Ersatzvertreter.

Akademische Mitarbeiter

Wahlvorschläge	Stimmen
Daminelli, Simone	71
Mölmert, Stephanie	57
Dr. rer. nat. Sanchez Fernandez, Maria	55

Sonstige Mitarbeiter

Wahlvorschlag	Stimmen
Hoth, Juliane	87